Untersuchungen zur Entstehung und Frühgeschichte der neumärkischen Städte

(Teildruck)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt
von der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität

Von

Hellmut Wittlinger
aus Berlin

Druck von Dermietzel & Schmidt, Landsberg (Warthe)

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Februar 1932
Tag der Promotion: 1. März 1933.

Referenten: Prof. Dr. Willy Hoppe
Prof. Dr. Robert Holtzmann.

Mit Zustimmung der Fakultät erscheint nur ein Teildruck.
Der Rest erscheint im Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft 8.

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht der gesamten Arbeit.

II. Teil:

Das Wesen der städtischen Entwicklung in der Neumark.

Anhang:

I

Verzeichnis der wichtigsten Quellen, Bücher und Abhandlungen.

R. Agahd: Bemerkungen zur märkischen Stadtgründungsurkunde, in Frankfurter Abhandlungen zur Geschichte herausgegeben von Friedrich Schilling, Heft 3, Frankfurt (Oder) 1927.

St. Arnold: Terytorja plemienne w ustroju administracyjnym Polski Piastowskiej (w XII X XIII). (Die Stammesteritorien in der Verwaltungsorganisation Polens der Piastenzeit 12. und 13. Jahrhundert). Prace Komisji dla Atlasu histor. Polski, H. 2 w Krakowie, Akademie. (Besonders Karte 1).

R. Aue: Zur Entstehung der altmärkischen Städte. Dissertation Greifswald 1910.

E. Bahrfeld: Das Münzwesen der Mark Brandenburg. Berlin 1895.

L. Bekmann: Handschriftlicher Nachlaß im Preußischen Geheimen Staatsarchiv Berlin-Dahlem (Repertorium 92).

Berghaus: Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz. 3 Bde. Brandenburg 1854—56.

W. Becker: Magdeburger Recht in der Lausitz. Deutschrechtliche Forschungen Heft 3. Stuttgart 1931.

G. Berg: Geschichte der Stadt und Festung Küstrin. Schriften Heft 35—36. Landsberg 1917—18.

K. Berg: Zur Vorgeschichte und Gründung von Arnswalde. Schriften Heft 4. Landsberg 1896.

H. Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 8. Auflage besorgt durch Claudius von Schwerin. München 1930.

B. Carlberg: Die Städte des westlichen Hinterpommern. Dissertation Maschinenschrift (liegt in Greifswald). Greifswald 1922.

Codex diplomaticus Brandenburgensis s. A. F. Riedel.

Codex diplomaticus Maioris Poloniae. 5 Bde. Posen 1877—1908.

Codex Pomeraniae diplomaticus, herausgegeben von W. Hasselbach und L. Cosegarten. Greifswald 1862.

F. Curschmann: Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter. Pommersche Jahrbücher XII. Greifswald 1911.

O. Dalchow: Die Städte des Warthelandes. Dissertation Leipzig 1910.

W. Deecke: Die Beziehungen der vorpommerschen Städte zur Topographie und Geologie ihrer Umgebung. IX. Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft Greifswald 1903—05. Auszug in Pommersche Jahrbücher VI. 1905, S. 145 ff.

H. Dörries: Die Städte im oberen Leinetal Göttingen, Northeim, Einbeck. Dissertation Göttingen 1925.

H. Dörries: Grundrißgestaltung und Formenbildung der Niedersächsischen Stadt. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Bd. 27, Heft 2, 1929.

Dramburg: Sonderheft der Monatsschrift „Unser Pommernland“, 13. Jahrgang. 1928.

R. Eckert: Geschichte der Stadt Landsberg. Landsberg 1905.

E. Fidicin: Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg. Berlin 1858.

C. Fredrich: Die Stadt Küstrin. Küstrin 1913.

J. Fritz: Die deutschen Stadtanlagen. Programm Straßburg i/E. 1894.

W. Geisler: Die deutsche Stadt. Forschungen z. deutschen Landes- u. Volkskunde, Bd. 22, Heft 5, 1924.

F. Genzmer: Stadtgrundrisse. Städtebauliche Vorträge IV, Heft 1. Berlin 1911.

W. Gerlach: Kritische Bemerkungen zu neuen Untersuchungen über die Anfänge der Städte im Mittelalter. Historische Vierteljahrsschrift. 1919.

— über Marktflecken- und Stadtbegriff im späteren Mittelalter und in neuerer Zeit. Festgabe f. G. Seelinger zum 60. Geburtstage, S. 141 ff. Leipzig 1920.

Germania sacra I. Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. 1. Bd. Das Bistum Brandenburg. Herausgegeben von Gustav Abb und Gottfried Wentz. Berlin 1929.

O. Grotefend: Geschichte des Geschlechtes von der Osten. Urkundenbuch. 2 Bde. Stettin 1923 f.

K. Heidenreich: Der Deutsche Orden in der Neumark (1402—1455). Dissertation Königsberg i/Pr. 1931 und Einzelschriften (s. B. Schulze, Nr. 5. Berlin 1932.

W. Heise: Die Juden in der Mark Brandenburg bis zum Jahre 1510. Dissertation Berlin 1932.

E. Höhnemann: Zur Heimatkunde von Landsberg (Warthe). Programm Landsberg 1896.

— Landeskunde der Neumark. Schriften Heft IV. Landsberg 1897.

E. Hoffmann: Ostdeutsche Stadtanlagen. Kattowitz 1907.

K. Hoffmann: Stadtgründungen in Mecklenburg-Schwerin in der Kolonisationszeit des 12.—14. Jahrhunderts. Jahrbuch für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 1930.

A. Hofmeister: Die Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg. Denkmäler der Pommerschen Geschichte, Bd. 1. Greifswald 1924.

H. Hoogeweg: Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern. 2 Bde. Stettin 1924—25.

O. Hupp: Die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Flecken und Dörfer. Heft 1 und 2. Frankfurt (Main) 1896 f.

A. John: Die Zuteilung der brandenburgischen Denare aus der Zeit der Regenten des lützelburgischen Hauses. Berliner Münzblätter N. F. 52. Jahrg. 1932 Nr. 354/356.

A. Kehrberg: Historisch-Chronologischer Abriß der Stadt Königsberg. III. Auflage. Berlin 1725.

K. Keilhack: Die baltische Endmoräne in der Neumark. Jahrbuch der Preußischen Geolog. Landesanstalt Berlin 1895.

Chr. Klaiber: Die Grundrißbildung der deutschen Stadt im Mittelalter. Dissertation Berlin 1912.

A. Klautzsch: Zur Geologie und Hydrographie von Arnswalde. Jahrbuch der Preußischen Geolog. Landesanstalt Berlin 1910.

K. Kletke: Regesta Historiae Neomarchicae. 2 Bde. Märkische Forschungen Bd. X und XII. Berlin 1867—68.

B. Knüll: Die Burgwarde. Tübingen 1895.

R. Koebner: Locatio. Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Schlesiens, Bd. 63, S. 1—32. Breslau 1929.

J. Korn: Untersuchungen in der Glaziallandschaft östlich vom Odergletscher. Jahrbuch der Preußischen Geolog. Landesanstalt (besonders die Karte dazu). Berlin 1915.

L. Kortlepel: Schivelbeiner Geschichte und Geschichten. Schivelbein 1925.

H. Krabbo: Die Regesten der Urkunden der Markgrafen aus askanischem Hause. Lieferung Nr. 1–8. Berlin 1910—26.

— Die Stadtgründungen der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg (1220 — 1267). Archiv für Urkundenforschung IV. S. 255 ff. 1912.

— Markgraf Woldemar von Brandenburg. Brandenburgia Jahrg. 27/28. Berlin 1919.

Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg (zitiert K. D. M.). Bd. VII Kreis Königsberg. Berlin 1928.

P. Laband: Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869.

F. Lisch: Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr. 5 Bde. Schwerin, Berlin 1861—94.

W. Maas: Die Entstehung der Posener Kulturlandschaft. Deutsche Wissenschaftliche Zeitschrift für Polen, Heft 10. Posen 1927.

K. Maleczynski: Die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu der Kolonisierung nach deutschem Recht. Bibliothek geschichtl. Werke aus den Literaturen Osteuropas Nr. 4. Breslau 1930.

R. Martiny: Grundrißgestaltung der deutschen Siedlungen. Petermanns Mitteilungen, Ergänzungsheft 197. Gotha 1928.

F. Meurer: Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland. Dissertation Techn. Hochschule Berlin 1914.

R. Mielke: Die Entstehung von Berlin-Cölln im Lichte historischer Siedlungskunde. Brandenburgia Jahrgang 25. 1926.

E. Mucke: Die slawischen Ortsnamen der Neumark. Schriften Heft VII Landsberg 1898.

Monumenta Poloniae historica.
Pomniki dziejowe Polski ed. August Bielowski T. 1—6. Lwow 1864—93.

J. Mundt: Die Heer- und Handelsstraßen der Mark Brandenburg vom Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Dissertation Berlin 1932.

G. F. L. Neumann: Versuch einer Geschichte und Topographie der Stadt Königsberg. Berlin 1824.

Die Neumark, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Neumark. Fortsetzung der Schriften.

L. Niederle: Manuel de l' antiquite slave. 2 Bde. Paris 1923—27.

P. van Nießen: Geschichte der Stadt Woldenberg. Stettin 1893.

— Repertorium der im Kgln. Staatsarchive zu Königsberg i. Pr. befindlichen Urkunden zur Geschichte der Neumark. Schriften Heft III. Landsberg 1895.

— Geschichte der Stadt Dramburg. Dramburg 1897.

— Der Markgrafenweg, die alte Heerstraße nach Preußen. F. B. P. G. XIV. 1901.

— Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Odergebiet bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. F. B. P. G. XVI. 1903.

— Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung bis zum Aussterben der Askanier. Schriften. Landsberg 1905. (zitiert v. Nießen, Geschichte).

Das Oderbruch, herausgegeben von P. F. Mengel, Bd. 1. Eberswalde 1930.

R. Ohle: Die Besiedlung der Uckermark und die Geschichte ihrer Dorfkirchen. Arbeiten des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins. Nr. 5. 1919.

G. von Pettenegg: Die Urkunden des Deutsch-Ordens Zentralarchivs in Wien. Wien 1877.

H. Rachel: Die Handels-, Zoll- und Accisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713. Acta Borussica, Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, Bd. 1. Berlin 1911.

E. Randt: Grenzbeziehungen der schlesischen Piasten Herzog Heinrich I. und Herzog Heinrich II. mit Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin und dem Bistum Kammin. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 65, 1931. S. 183 ff.

Ph. A. Rappaport: Entwicklung des deutschen Marktplatzes. Städtebauliche Vorträge VII, 3. Berlin 1914.

G. W. von Raumer: Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, oder Markgraf Ludwigs des Älteren Neumärkisches Landbuch aus dieser Zeit. Berlin 1837.

A. Reckling: Geschichte der Stadt Driesen. Archiv der Brandenburgia 4, S. 1—84. Berlin 1898.

H. Reichard: Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters. Berlin 1930.

R. Reiche: Bausteine zur Geschichte der Stadt Königsberg in der Neumark während des Mittelalters. Programm Königsberg 1898.

A. F. Riedel: Codex diplomaticus Brandenburgensis. 4 Teile A—D. 36 Bde. Berlin 1838 ff.

F. Salis: Forschungen zur älteren Geschichte des Bistums Kammin. Baltische Studien N. F. 26, S. 1—56. Stettin 1924.

G. Schönaich: Stadtgründungen und typische Stadtanlagen in Schlesien. Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens, Bd. 60. Breslau 1926.

F. W. Schmidt: Orts- und Flurnamen des Kreises nördlich der Plöne. Baltische Studien N. F. 24—25, S. 191—255. Stettin 1922.

H. F. Schmid: Die slawische Altertumskunde und die Erforschung der Germanisation des deutschen Nordostens. Zeitschrift für slawische Philologie I 1924, S. 396 ff., II 1925, S. 134 ff.

H. F. Schmid: Die Burgbezirkverfassung bei den slawischen Völkern und ihre Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation. Jahrbücher für Kultur und Geistesgeschichte der Slawen N. F. Bd. 2, Heft 2, 1926, S. 81 ff.

— Die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 20. 1928.

K. Schrader: Studien zur Geschichte der märkischen Städte unter den Askaniern und Wittelsbachern 1134—1373. Dissertation Göttingen 1930.

R. Schranil: Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto von Gierke, Heft 125. Breslau 1915.

B. Schulze: Brandenburgische Landesteilungen 1258—1317. Dissertation Berlin 1928 und Einzelschriften der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin Nr. 1. Berlin 1928.

H. Schulze: Zur Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg. Jahrbuch für Brandenb. Kirchengeschichte 9—13. Berlin 1913—15.

W. Schumacher: (Kleinere Abhandlungen zur Geschichte von Arnswalde in „Die Neumark" März 1925, Juni 1926, Januar 1927).

P. Schwarz: Die Klassifikation von 1718—19. „Die Neumark". Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft 3—5. Landsberg 1926—28.

J. Siedler: Märkischer Städtebau im Mittelalter. Berlin 1914.

H. Spangenberg: Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1908.

W. Stephan: Städtewesen der Provinz Westpreußen. In „Die deutsche Ostmark", S. 220 ff. Lissa 1913.

K. M. Treu: Geschichte der Stadt Friedeberg, II. Auflage, bearbeitet von P. Müller. Friedeberg 1928.

W. Uhlemann: Stand und Aufgaben der Stadtplanforschung für die Geschichte des Städtewesens. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 24, Heft 2, 1931.

F. Wahnschaffe: Geologie und Oberflächengestalt des Norddeutschen Flachlandes. IV. Auflage bearbeitet von F. Schucht. Stuttgart 1921.

A. Warschauer: Städtewesen der Provinz Posen. In „Die deutsche Ostmark", S. 204 ff. Lissa 1913.

H. von Wedel: Urkundenbuch des Schloßgesessenen Geschlechtes der Grafen und Herren von Wedel. 4 Bde. Leipzig 1884—1891.

— Geschichte des Schloßgesessenen Geschlechtes der Grafen und Herren von Wedel. Leipzig 1894.

— Hasso der Rote von Wedel-Hochzeit und Ritter Hasso II. von Wedel-Falkenburg. Berlin 1897.

M. Wehrmann: Geschichte von Pommern. 2 Bde. Gotha 1904.

G. Wentz: siehe Historischer Atlas unter: Benutzte Kartenwerke.

K. Wolber: Landeskunde des Kreises Greifenhagen. Baltische Studien N. F. Bd. 32. Stettin 1930.

Benutzte Kartenwerke.

Die Meßtischblätter 1 : 25 000 (die Nummer ist bei jeweiliger Benutzung angeführt).

Geologische Karte von Preußen 1 : 25 000 nebst Erläuterungen (soweit geliefert).

Geologische Übersichtskarte 1 : 500 000
1. der Provinz Brandenburg, 2. der Provinz Pommern
bearbeitet von K. Keilhack.

Atlas der Neumark Brandenburg, bearbeitet von Carl Ludwig Oesfeld. 1782. (Ein Exemplar befindet sich auf der Staatsbibliothek, Kartenabteilung).

Historischer Atlas der Provinz Brandenburg.
I. Reihe: Kirchenkarten. Nr. 1: Uebersichtskarte der kirchlichen Einteilung der Mark Brandenburg und der angrenzenden Gebiete im Jahre 1500. Von Gottfried Wentz 1 : 650 000 nebst Erläuterungsheft. Berlin 1929.

Abkürzungen.

C. D. M. P. = Codex diplom. maioris Poloniae.

Cod. Pom. dipl. = Codex Pomeraniae dipl.

F. B. P. G. = Forschungen zur Brandenb.-Preußischen Geschichte.

P. UB. = Pommersches Urkundenbuch.

R. A. = Riedel Abteilung A.

UB. T. = Lüpke: Urkundenbuch zur Geschichte des Templerordens im Gebiet der nordostdeutschen Kolonisation.[1])

UB. W. = Urkunden der Wedel, s. H. von Wedel.

M. G. SS. = Monumenta Germaniae historica Scriptores.

M. P. H. = Monumenta Poloniae historica.

Schriften = Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark.

---

[1]) Die Arbeit, die demnächst als Veröffentlichung der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg erscheinen wird, habe ich im Manuskript einsehen dürfen, wofür ich dem Verfasser auch an dieser Stelle bestens danke.

Vorwort.

In vorliegender Arbeit ist der Versuch gemacht, aufbauend auf einer monographischen Behandlung der Städte und der stadtähnlichen Siedlungen der Neumark zu einem Verständnis der städtischen Entwicklung zu gelangen und einen Beitrag zur Besiedlung des Landes über Oder durch die Markgrafen von Brandenburg zu liefern. Untersucht wurden 20 Städte und 10 Siedlungen, die in den Urkunden als Städtchen genannt werden. Um ein einheitliches Bild zu erzielen, wurden bei der Betrachtung der einzelnen Orte bestimmte Gesichtspunkte eingehalten, die für den zweiten Teil ebenfalls zur Gliederung des Stoffes Verwendung fanden.

Den Ausgangspunkt einer jeden Einzeluntersuchung bildet jeweils die Prüfung der Topographie der betreffenden Stadt; an sie schließt sich dann die Betrachtung der ältesten Nachrichten über die Siedlung, deren Urkundenmaterial im weitesten Sinne — Urkunden, chronikalische Berichte, Namenserklärung, Wappen und Siegel — nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet zu einem Bilde von der inneren und äußeren Entwicklung des Gemeinwesens zusammengefaßt wird. Einige kurze Sätze, in denen die gewonnene Erkenntnis nochmals umrissen wird, schließen die Darlegungen über die einzelnen Ortschaften ab.

Im folgenden werden neben dem II. Teil als Beispiele die Abschnitte Königsberg und Zehden nebst 3 Exkursen abgedruckt.

Es ist für mich eine angenehme Pflicht, den Staatsarchiven zu Berlin und Königsberg i. Pr., dem Königlich Schwedischen Kriegsarchiv zu Stockholm, dem Deutsch-Ordens-Zentralarchiv in Wien und Herrn Amtsrat Melchert, dem Vorsteher der Plankammer des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Material zu danken, das mir bereitwillig zur Bearbeitung überlassen wurde. Nicht unerwähnt darf mein Dank an die Herren Dr. Beck, Schiel, Dipl.-Ing. Grech und Bromberger bleiben, unter deren Leitung ich in der Photoschule der Firma Agfa zu Berlin-Treptow die Planreproduktionen herstellen durfte.

I. Teil.

Die Städte und stadtähnlichen Siedlungen.

Als Beispiele dienen: Königsberg, Zehden.

Königsberg

Kr. Königsberg im MA. Diözese Kammin.

Als Namensformen finden sich: Konigkesberge 1244 (P. UB. I nr. 427); Koningesberg 1271 (R. A. 19, 173); Konigsberg 1282 (R. A. 19, 174); Konigisberge 1282 (P. UB. II nr. 1228); Koningesberch 1284 (R. B. 1, 176; Conigesberch 1290 (R. A. 19, 175); Kunegesberch 1290 (R. A. 19, 175); Congesberch 1291 (R. A. 19, 176); Konigsberch 1292 (R. A. 24, 8); Köningsberg 1302 (P. UB. IV nr. 2018); kunigesberch 1310 (R. A. 19, 179; Conynges-berch 1312 (R. A. 19, 180); Koninghesberghe 1319 (R. B. 1, 147 f.).

Königsberg[1]) ist die nordwestlichste Stadt der Mark über Oder. Sie liegt im Tale der Rörike mitten im Niederungsgebiet an einer Stelle, die zur Zeit der Anlage der Siedlung zur Verteidigung sehr günstig war. Aus diesem Teile des ostwestlich gerichteten Rörikëtales ragen nämlich zwei Talsandinseln hervor; auf der größeren, östlicher gelegenen hat man Königsberg erbaut. Die kleinere Talsanderhebung ist der Galgenberg an der Schwedter Chaussee (westl. der Stadt), der seine Umgebung um ungefähr 5 Meter überragt.

Die Stadt gehört mit ihrer Umgebung der Grundmoränenlandschaft der Hinterpommerschen-Neumärkischen Endmoräne an; ihr Baugrund setzt sich aus Talsanden verschiedener Beschaffenheit zusammen[2]).

Die erste Erwähnung des Namens Königsberg erfolgt 1244; Barnim I., Herzog von Pommern, schenkte dem Templerorden das Dorf Nahausen, dessen Gemarkung an das Land Bahn und das Land Fiddichow grenzte und sich „usque in Konigkesberge" und bis zur Rörike hin erstreckte[3]).

---

[1]) Die Namensformen erweisen sich fast für jede Urkunde verschieden; diese Tatsache habe ich an den Abweichungen bis 1319 dargetan, da sich eine weitere Aufzählung als zu umfangreich erzeigen würde, und da andererseits diese Formen genügend beweisen, daß es sich jeweils nur um Ableitungen von der hoch- oder niederdeutschen Form des Wortes „könig" handelt, die außerdem noch durch Abweichungen rein orthographischer Art von einander unterschieden sind. Diese Feststellung hat mir Herr Prof. Dr. Rosenfeld freundlichst bestätigt, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank sage.

Über den Namen der Stadt ist viel gefabelt worden. E. Mucke, S. 178 hat vom Standpunkt des Slawisten aus die Gleichsetzung Königsberg = Kenitz, Kinitz, Chinz (Reiche, Bausteine S. 134) abgetan. Die letzte Erklärung hat H. Gollub (Forschungen 37, 1924 S. 129 f.) gegeben, die aber nach der Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Vasmer grammatisch völlig unhaltbar ist. Man sollte doch endlich aufhören, Zeit und Papier an Erklärungsversuche zu verschwenden, die das reindeutsche Wort Konigkesberg mit Hilfe von Lautgesetzen, deren Dasein mehr als fraglich ist, auf das rein slawische Wort Chinz zurückführen wollen.

[2]) Geologische Karte von Preußen 1 : 25 000 Blatt 46, 1.

[3]) R. A. 19, 173; P. UB. I nr. 427; Reg. Kletke I S. 10. Das P. UB. hat den besseren Text; nach ihm wird daher zitiert.

Über Konigkesberge ist aus der Urkunde nur zu entnehmen, daß es einen Platz dieses Namens 1244 gegeben hat, zu dem wohl auch das umliegende Land gerechnet wurde[4]). Vielleicht war Konigkesberge schon damals Mittelpunkt einer terra gleichen Namens[5]), die den östlichen Teil der alten Kastellanei Zehden ausmachte[6]).

Meiner Ansicht nach haben wir in Konigkesberge einen befestigten Platz zu sehen, einen Burgward im Sumpfgebiet, zu dem das umliegende Land gehörte. Er zählte mit Fiddichow[7]), Bahn[8]), Pyritz[9]) und Zehden zu den pommerschen Stützpunkten gegen Polen-Schlesien[10]) und war mit Zehden und Lippehne[11]) der Hauptbefestigungslinie Fiddichow—Bahn—Pyritz vorgelagert.

Die Aufgabe dieses Platzes lag in der pommerschen Zeit darin, daß er die Straße von Küstrin über Bärwalde—Mohrin nach Norden zu decken, wenigstens zu beobachten hatte[12]), was auf eine ständige Besatzung zu deuten scheint.

Die Stelle der slawischen Burganlage ist innerhalb der drei Baublöcke zwischen Badergasse — Kietz — Papenstraße — Holtzstraße, dem höchsten Teile des Stadtgebietes, zu suchen[13]), also neben der eigentlichen Verkehrsstraße. Der Kietz, von dessen einstigem Dasein heute nur noch der Name zeugt, lehnte sich halbkreisförmig nach der Rörike zu an die Befestigung an, in deren Schutz er entstanden ist[14]).

---

[4]) Der Satzteil „usque in Konigkesberge" kann doch wohl nur übersetzt werden: bis an das Gebiet von K. heran. Vgl. Anh. Exkurs a.

[5]) Belegt ist die terra Königsberg erst für das Jahr 1267 (Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte Jahrgang 13, S. 30—32). Vgl. Anh. Exkurs a.

[6]) 1187 sind uns in Slautech de Cedene und Gozizslaus de Zedin (P. UB. I nr. 106, 108) wohl die Namen zweier Kastellane überliefert. Vgl. Absch. Zehden und Anh. Karte: Die slawischen Verwaltungsbezirke im Lande über Oder.

[7]) 1159 wird das Castrum Uidichoua erwähnt: P. UB. I nr. 48.

[8]) Bahn wird zwar erst 1234 genannt (P. UB. I nr. 309), scheint mir aber doch in diesen Zusammenhang zu gehören und älter zu sein. s. dazu: Curschmann, Landeseinteilung S. 222 f; Wolber S. 38, 48.

[9]) 1186 werden castrum und terra Pyritz genannt: P. UB. I nr. 102, 103. s. dazu: Curschmann, Landeseinteilung S. 311 f.

[10]) Heinrich der Bärtige von Schlesien und Krakau war 1234 Besitzer der Kastellanei Zantoch, also Nachbar der Pommern: C. D. M. P. I nr. 168, 173; van Nießen, Geschichte S. 61; E. Randt a. o. o.

[11]) Absch. Lippehne; Teil II, 1.

[12]) Anh. Straßenkarte.

[13]) A. Kehrberg S. 10: Doch auf gewisse Weise ist die Stadt selbst, sonderlich dero mittelster Teil, auf einem kleinen Berge oder Hügel erbauet, welches man unter anderen beym Aus- und Einfahren observieren kann.
J. Siedler S. 62: Daß die heutige Bebauung der alten Stammsiedlung aus späterer Zeit stammt, läßt sich besonders im Plane von Königsberg erkennen. Hier scheint die Art der Bebauung des durch Baderstraße — Kietz — Papenstraße gekennzeichneten alten Burgringes aus späterer Zeit zu stammen.

[14]) Zur Frage des Kietzes vgl. Teil II, 2.

Noch in pommerscher Zeit entwickelte sich auf dieser Talsandinsel eine weitere Siedlung, für die der Verkehr auf der Straße von Küstrin her bedeutungsvoll war, und die, wenn sie bestand, südlich der Holtzstraße um Markt und Kirche zu suchen wäre[15]). Diese (Dorf?)-Siedlung ist der Kern der deutschen Stadt Köningesberge, die 1267 aus dem Besitze des Bischofs von Brandenburg an die Askanier überging[16]). Zwischen 1244 und 1267 muß demnach die civitas Koeningesberge entstanden sein; ihre Gründungsurkunde ist nicht erhalten.

Entgegen den Ansichten, die sich in der Literatur finden, halte ich mit van Nießen[17])die askanischen Brüder Johann I. und Otto III. für die Gründer der Stadt. Ihrem Streben nach Gebietserweiterung war der Erwerb der Uckermark gelungen[18]); seit 1250 finden wir sie in dem Lande Lebus[19]). Königsberg sollte ein Stützpunkt für ihre Unternehmungen gegen Pommern sein, der im nördlichen Teile des Landes über Oder die gleiche Aufgabe zu lösen hatte[20]), die der Stadt Landsberg für den südlichen Teil zugefallen war. Wie der Bischof von Brandenburg hier aber Besitzrechte erworben hat, läßt sich auf Grund des bekannten Urkundenmaterials nicht klären[21]).

Für die Anlage der deutschen Stadt, die zwischen Holtz- und Königstraße in einem Zweistraßensystem erfolgte[22]), wurde die Richtung von der Oder, d. h. von den märkischen Stammlanden her maßgebend, denn mit dem Schwinden des pommerschen Ein-

---

15) Urkundlich ist dieser Vorgang nicht faßbar, jedoch ist auf Bahn zu verweisen, wo um 1234 eine Marktsiedlung entstand (P. UB. I nr. 309).

16) Jahrb. f. Br. Kirchengesch. Jg. 13 S. 30; Reg. Krabbo nr. 948. Dazu Germania sacra I [1] S. 69.

17) van Nießen, Gesch. S. 562. — K. Schraders (S. 108) ungenaue Angabe, die die Askanier, die Templer und den Bischof von Brandenburg als mögliche Gründer annimmt, zeigt erneut, wie wenig sich Sch. um Einzelheiten gekümmert hat.

18) 1250 trat Barnim I den Askaniern im Vertrage von Landin die Uckermark ab (R. B. 1, 31; P. UB. I nr. 512/13; Reg. Krabbo nr. 730 und 731), — H. Krabbo, Städtegründungen S. 261—264.

19) Reg. Krabbo nr. 729.

20) Wenn die Markgrafen 1267 den Bischof aus Königsberg entfernten, so haben sie der Stadt wohl tatsächlich die Bedeutung beigemessen, die wir als Grund für die Gründung erkannt haben.

21) H. Schulze (Jahrb. f. Br. Kirchengesch., Jg. 11/12 S. 13ff) hat alle bisherigen Erklärungen zusammengestellt und das Material nochmals geprüft, ohne zu einer neuen Deutung zu gelangen. Es genügt daher an dieser Stelle der Hinweis auf jene Arbeit, ohne die Frage wieder aufzurollen.

22) J. Siedler S. 112f.; Anh. Abb. nr. 33.

Anderer Ansicht ist W. Geisler S. 452; er schreibt: Die Südwestseite von Königsberg in der Neumark ist mit ihrer leiterförmigen Anlage der älteste Kern der Siedlung. — Ich kann dem nicht zustimmen; denn eine leiterförmige Anlage vermag ich nicht zu sehen, und die Behauptung, „ist der älteste Teil der Siedlung" ist nur dann richtig, wenn man sie auf die deutsche Stadt bezieht, was aus dem Wortlaut nicht klar hervorgeht. Geisler scheint mir doch stellenweise zu stark schematisiert zu haben.

flusses hatte die nordsüdliche Richtung zunächst ihre Bedeutung verloren. Unter Einbeziehung der Landstraße in die Stadtanlage[23]) entwickelte sich die deutsche Stadt zu einer Einheit, die die slawische Stammsiedlung, den Kietz, die etwaige voraskanische Marktsiedlung und die spätere Neustadt umfaßte.

Noch das 13. Jahrhundert brachte der Stadt einen schnellen Aufstieg[24]). Die neuen Landesherren bestätigten 1271 den Besitz der Stadt[25]), deren Gebiet durch die Gemarkung der Dörfer Nahausen und Uchtdorf im Norden, durch Klein-Mantel, Göllen und Jädickendorf im Süden begrenzt wurde, während es im Westen bis zur Beecke reichte und im Osten durch Bernickow an weiterer Ausdehnung gehindert wurde. Zu der Marienkirche, die 1282 unter das Patronat der Templer kam[26]), trat 1290 ein Kloster der Augustiner-Eremiten[27]); ein Hospital zum Heiligen Geist sorgte für Reisende und Kranke[28]), und eine Nicolaikirche[29]) läßt sich im Norden des Stadtgebietes nachweisen, wo noch heute die Nicolaistraße von ihrem einstigen Dasein zeugt. Rege Handelsbeziehungen verbanden die Stadt mit ihrer Umgebung, namentlich scheint man den Getreidehandel[30]) auf der Röritze[31]) nach der Oder, d. h. nach Stettin betrieben zu haben. 1292 leiten Ratsmannen die Stadtgeschäfte[32]).

---

[23]) B. Carlberg, Unser Pommernland, Jg. 10, Heft 9, S. 346 schreibt: Was die deutsche Siedlung grundsätzlich von einer Anlage wie der des Burgfleckens Pyritz scheidet, ist die Einbeziehung der Landstraße in den Bauplan. Die wendische Siedlung lag abseits vom Verkehr, zeigt, wenn überhaupt von Straßen zu reden ist, lediglich „Wohnstraßen", Verbindungswege von Haus zu Haus, zur Feldflur, und gruppierte sich im übrigen um die Zuflucht in Gefahr, den Burgwall. Die deutsche Stadt führt den Überlandverkehr mitten durch ihr Plansystem, schließt sich ihm an oder zog ihn an sich.

[24]) Zum Nachstehenden ist die knappe, klare Darstellung heranzuziehen, die W. Hoppe, K. D. M. VII, Heft 2 S. 3 ff. gegeben hat. Sie beruht auf der Verarbeitung sämtlicher Quellen und Literatur, doch mußten aus Raummangel die Quellenangaben zum größten Teil weggelassen werden. In dieser Hinsicht ist die folgende Darstellung dazu die notwendige Ergänzung.

[25]) R. A. 19, 173 f.; Reg. Krabbo nr. 996.

[26]) R. A. 19, 174; Reg. Krabbo nr. 1291.

[27]) R. A. 19, 175 nr. 4 und 5, P. UB. III nr. 1539/40 (mit Datum Mai 15); Reg. Kletke I S. 42. — G. Wentz S. 12.

[28]) R. A. 19, 179; Reg. Kletke I S. 71. Wird zwar erst 1310 erwähnt, doch dürfte seine Entstehung ins 13. Jahrhundert zu setzen sein.

[29]) R. A. 19, 180; Reg. Kletke I S. 73: Heinrich de Lyppenitz und seine Gattin schenken „Ecclesie beate virginis, ecclesie sancti spiritus necnon beati Nicolay in konyngesberch" eine Rente. Ob St. Nicolai eine Kirche oder eine Kapelle war, läßt sich nicht entscheiden, da nach F. Salis S. 81 f. der Gebrauch des Wortes „ecclesia" nicht eindeutig ist.

[30]) R. A. 19, 177; Reg. Krabbo nr. 1731.

[31]) R. A. 19, 231; Reg. Krabbo nr. 1535. Dazu vgl. R. A. 19, 243; Reg. Kletke I S. 309 f.

[32]) R. A. 19, 231; Reg. Krabbo nr. 1535.

Die notwendige Folge dieses Aufstieges war ein Anwachsen der Bevölkerung; die alte Stadt wurde um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts zu eng und man entschloß sich zur Anlage einer Neustadt[33]).

Damit hatte Königsberg seinem äußeren Umfange nach den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht; das 14. Jahrhundert bedeutete für das Gemeinwesen das innere und wirtschaftliche Erstarken, dessen weitere Folge das langsame Zurückdrängen des landesherrlichen Einflusses der Stadt war. Seit 1292 befand sich der Marktzoll im Besitze in der Stadt[34]). Seit 1351 war der Königsberger Handel von jeglichem Zolle in der Mark befreit[35]) und die Zolleinkünfte in Schwedt sollten 10 Jahre lang der Stadt gehören[36]); immer wieder ließ man sich die Zollfreiheit bestätigen[37]), wobei Markgraf Otto V. 1371 des Zolles in Lebus und Küstrin noch besonders gedachte[38]).

Nach und nach brachte der Rat auch die Mühlen bei Königsberg in seinen Besitz[39]), und er weigerte sich späterhin standhaft, sie dem Orden zu verkaufen[40]). Hand in Hand damit vollzog sich der Erwerb von Grundbesitz außerhalb der Feldmark. 1317 überließ der Markgraf Woldemar der Stadt 4 Seen[41]); 1348 wurden der Crimosee nebst dem Mühlenteiche[42]), 1349 bzw. 1354 das Dorf Bernickow[43]) und 1359 einige Hufen in Grabow[44]) dem Stadtbesitze einverleibt, wozu vorübergehend Hohenkränig[45]) und der Hof Reichenfelde[46]) kamen.

---

[33]) Anh. Exkurs b.

[34]) s. Anm. 32.

[35]) R. A. 19, 224; Reg. Kletke I S. 222 f.

[36]) R. A. 19, 225; Reg. Kletke I S. 224.

[37]) 1354: R. A. 19, 232; Reg. Kletke I S. 264.
1369: R. A. 19, 250; Reg. Kletke I S. 332.
1377: R. A. 19, 270; Reg. Kletke I S. 369.
1381: R. A. 19, 275; Reg. Kletke I S. 375.

[38]) R. A. 19, 253; Reg. Kletke I 336.

[39]) 1292 kamen alle Mühlen unter die Jurisdiction des Rates: R. A. 19, 231; Reg. Krabbo nr. 1535.

1298 erhielt der Rat das Recht Mühlen zu bauen: R. A. 19, 178; Reg. Krabbo nr. 1732.

Über den Erwerb der anderen Mühlen berichten folgende Urkunden: R. A. 19, 180 — 181 — 186 — 188 — 190 — 191 — 200 — 203 — 234 — 312.

Dazu vgl. Heidenreich a. o. o. S. 25.

[40]) Reg. van Nießen Rep. nr. 207 (ohne Jahr).

[41]) R. A. 19, 183; Reg. Kletke I S. 86.

[42]) R. A. 19, 210 f.; Reg. Kletke I S. 174.

[43]) R. A. 19, 217; Reg. Kletke I S. 191.
R. A. 19, 230; Reg. Kletke I S. 261 f.

[44]) R. A. 19, 237; Reg. Kletke I S. 294.

[45/46]) R. A. 19, 238; Reg. Kletke I S. 298. — Vgl. K. D. M. VII Heft 3 S. 173 ff. und 231 ff.

Den Bestrebungen Königsbergs nach Selbständigkeit hatte aber der markgräfliche Vogt[47]) hindernd im Wege gestanden; 1348 benutzten daher die Bürger die Wirren um den Falschen Woldemar, stürmten die landesherrliche Burg[48]) und ließen an der Burgbesatzung ihre Wut aus. Der Markgraf mußte nachgeben, auf sein Besatzungsrecht verzichten, um sich mit der Bürgerschaft versöhnen zu können[49]).

1344 wurde den Bürgern das Recht bestätigt, nur vor dem eigenen Gericht abgeurteilt zu werden, während die Ratsherren nur vor dem Hofgericht zu stehen brauchten[50]). Das niedere Gericht, das bisher als landesherrliches Lehn vergeben wurde[51]), ging 1372 an die Stadt über[52]), der auch seit 1366 die Gefälle des obersten Gerichtes zuflossen[53]). Der Anfall der Orbede[54]) und der Stättepfennige[55]) runden das Bild von dem Besitz des Rates in dieser Hinsicht ab.

Auch sonst war in der Stadt manche Veränderung vor sich gegangen. Gilden und Gewerke hatten sich aufgetan[56]); eine Schule bestand seit 1333 im Zusammenhange mit der Pfarrkirche[57]), und eine Judenschaft[58]) saß in der Stadt. In kirchlicher Hinsicht hatten die Johanniter das Erbe der Templer angetreten; sie waren Patron der Marienkirche geworden, die zum Amtsbereich ihrer Komturei in Rörchen gehörte[59]). Eine Elendengilde[60]) und ein Hospital zum St. Georg[61]) unterstützten die barmherzige Arbeit des Heiligen Geist-Hospitals. Die Augustiner konnten 1388 ihre Klosterkirche

---

47) Er ist belegt: 1273 R. A. 13, 215. — 1277 R. A. 24, 6 (diese Urkunde ist nach P. UB. III S. 464 in das Jahr 1282 zu setzen). — 1348 R. A. 19, 210 f.

48) Dazu s. Anh. Exkurs b.

49) R. A. 19, 215 f.; Reg. Kletke I S. 188.

50) R. A. 19, 206; Reg. Kletke I S. 159.

51) R. A. 19, 244; Reg. Kletke I S. 317.

52) R. A. 19, 256; Reg. Kletke I S. 344.

53) R. A. 19, 249; Reg. Kletke I S. 322.

54) Nach dem Landbuch von 1376 betrug sie 60 Mark und war an den Rat versetzt (ed. Fidicin S. 8 und 31).

55) s. Anm. 53.

56) R. A. 19, 221; Reg. Kletke I S. 213 f.

57) R. A. 19, 193; Reg. Kletke I S. 109.

58) R. A. 19, 223; Reg. Kletke I S. 220. — Vgl. UB. W. III, 1 nr. 76. Zur Sache s. Heise.

59) R. A. 19, 196; Reg. Kletke I S. 120.
R. A. 19, 221 f.; Reg. Kletke I S. 220.
R. A. 19, 226; Reg. Kletke I S. 239 f.

60) s. Anm. 57.

61) R. A. 19 214; Reg. Kletke I S. 187 f.
R. A. 19, 252; Reg. Kletke I S. 355.

weihen lassen[62]), und eine Marienbruderschaft[63]) zeigt, daß geistige Strömungen des ausgehenden Mittelalters auch in den Osten vorgedrungen waren.

Ergebnis:

Die deutsche Stadt Königsberg ist um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Anschluß an eine slawische Siedlung um Markt und Kirche erwachsen. Sie zeigt ein Zweistraßensystem, das durch bestehende Siedlungselemente stark beeinflußt worden ist. Die Aufgabe der Stadt war, Ausgangspunkt des askanischen Vordringens im Norden des Landes über Oder zu sein und gleichzeitig ein durch Natur und Menschenhand befestigtes Bollwerk gegen Pommern zu bilden. Noch das 13. Jahrhundert brachte der Stadt einen schnellen Aufstieg, so daß sie in den letzten Jahrzehnten der askanischen Herrschaft ihre größte räumliche Ausdehnung erreichte. Ohne Besonderheiten in der Entwicklung zu zeigen, festigte sich das Gemeinwesen im 14. Jahrhundert immer mehr. Doch Königsberg hatte seine Aufgabe bereits erfüllt und — wenn auch wohlhabend — war die Stadt zu keiner großen Weiterentwicklung fähig, zumal sie an keinem der wichtigen Wasserwege unmittelbaren Anteil hatte und ihre Lage im Niederungsgebiet jede weitere Ausdehnung erschwerte.

---

62) R. A. 19, 280; Reg. Kletke I S. 384.

63) R. A. 19, 286; Reg. Kletke I S. 405.

Zehden

Kr. Königsberg, im MA. Diözese Kammin.

Die Namensform ist keiner größeren Veränderung unterworfen worden. Es finden sich: Cidini, Ceden, Cedin, Czeden.

Südwestlich von Königsberg liegt auf dem Höhenrande des rechten Oderufers der Ort Zehden[1]). Er gehört mit seiner Umgebung zu der Grundmoränenlandschaft der Hinterpommerschen-Neumärkischen Endmoräne, die hier von dem Odertal durchbrochen wird, und deren sandiger Lehmboden den Baugrund des Ortes ausmacht[2]).

---

1) Zum Namen vergl. E. Mucke S. 60 und 101: erklärt den Namen als Töpferstadt; so auch W. Hoppe (K. D. M. VII S. 289).

Dagegen möchte Herr Prof. Dr. Vasmer Zehden mit dem polnischen Namen Sietno zusammenstellen, dessen Bedeutung jedoch nicht ganz klar ist. Er kann die Ableitung von einem slawischen Namen einer Sumpfpflanze sein oder von einem slawischen Wort für „Netz" stammen.

2) Meßtischblatt 1628; Anh. Abb. nr. 26. Geologische Karte von Preußen 1 : 25000 Blatt 45, 12.

Die erste Erwähnung einer Siedlung des Namens Zehden erfolgt in der Chronik des Thietmar von Merseburg. Dieser berichtet zum Jahre 972, daß sein Vater Graf Siegfried von Walbeck am 24. Juni bei Cidini mit den Polen zusammengestoßen sei[3]). Trotz der Schwierigkeit, wie Graf Siegfried nach diesem Orte gelangt ist, d. h. wo er auf das rechte Oderufer übersetzte, wird man die Gleichsetzung „Cidini = Zehden" beibehalten müssen, denn eine andere Deutung ist nicht zu geben[4]). Über den Charakter des Ortes — ob Befestigung oder nicht — können wir aus der Textstelle zwar nichts entnehmen; das scheint jedoch sicher zu sein: Cidini hat zum Reiche Misakas I., also zu Polen gehört[5]).

Zwei Jahrhunderte lang schweigen die Quellen über Zehden völlig. Erst 1187 begegnen uns Gozizslaus de Cedin und Szlautech de Cedene als Zeugen in pommerschen Urkunden[6]). Demnach war Zehden in pommerschem Besitze, wahrscheinlich eine Burg, die von Kastellanen, die sich nach ihr nannten, verwaltet wurde; sie lag vermutlich auf der heute Töpferberg genannten Anhöhe[7]) und ist mit Greifenhagen, Fiddichow[8]) und Küstrin[9]) in die Reihe pommerscher Oderburgen zu stellen. Gleichzeitig war Zehden der Mittelpunkt, besser der Hauptort eines gleichnamigen Landbezirkes, der terra Zehden, die uns seit 1240 mehrfach greifbar wird[10]). Sie umfaßte wahrscheinlich den nördlichen und nordwestlichen Teil des späteren Kreises Königsberg[11]) mit Ausnahme des Landes Bärwalde, das sich in seiner wesentlichen Ausdehnung mit dem alten Lande Chinz deckt[12]).

Seit rund 1250 verlor Zehden mit dem Anfall dieser Landstriche an die Askanier seine Bedeutung als Burgort; im Schutze der Befestigung muß sich aber schon vorher eine (Burgmannen-?)

---

[3]) Thietmari episcipi Merseburgensis chronici libri VIII (ed. Kurze Scriptores rerum Germanicarum in usum schol. 1889) II, 29 (19): „Interea Hodo, venerabilis marchio, Miseconem imperatori fidelem tributumque usque in Vurta fluvium solventem exercitu petivit collecto. Ad cuius auxilium pater meus comes Sigifridus, tunc iuvenis necdumque coniugali sociatus amori, venit solum (cum) suis et in die sancti Johannis baptistae adversus eum pugnantes primoque vincentes a fratre eiusdem Cideburo, exceptis tantum comitibus prefatis, omnes optimi milites oppecierunt in loco, qui vocatur Cidini".

[4]) So: E. Dümmler, Kaiser Otto der Große, Leipzig 1876 S. 502, A. Brackmann, Die Ostpolitik Ottos des Großen in Historische Zeitschrift Bd. 134 1926 S. 245.

[5]) P. UB. I nr. 106 und 108.

[6]) Der Töpferberg liegt im Winkel der Oderniederung (Flußbett der Megelitze) und der Kunststraße Zehden—Königsberg; so auch W. Hoppe K. D. M. VII S. 289.

[7]) K. Wolber S. 38 f.

[8]) s. Teil I Absch. Küstrin Anm. 1 und Ergebnis.

[9]) 1240 (P. UB. I nr. 377); 1248 (R. A. 10, 204 nr. 43, 44, P. UB. I nr. 458, 461); 1258 (R. A. 10, 209 nr. 56).

[10]) Dazu zuletzt: St. Arnold Karte 1.

[11]) F. Salis S. 49 ff.

[12]) Vergl. W. Hoppe S. 290.

Siedlung entwickelt haben, denn sonst hätte man kaum noch vor 1278 das Nonnenkloster Schönbeck (ehemals südlich Schönfließ) hierher verlegt[13]). Auch deshalb ist die Entstehung einer stadtähnlichen Siedlung vor der Verlegung des Klosters wahrscheinlich, weil der gesamte Bezirk um Zehden Feldmark der Stadt war, das Kloster hier also nicht mehr bewidmet werden konnte.

Obwohl im 14. Jahrhundert Ratmannen, ein Schulze und Schöffen belegt sind[14]), und sich auch ein Kaland findet[15]), war Zehden schwerlich mehr als ein oppidum, ein Flecken, von dessen Eigenleben wir keine Kunde haben, bei dem wir andererseits auch keinen Grund haben, ein Eigenleben oder eine Entwicklung zu vermuten; denn so weit wir sehen, hat sich Zehden immer in Mediatstellung befunden. 1299 wurden die Brüder Bethekow und Herbert von Jagow mit dem oppidum Zehden belehnt[16]); sie gaben dem Ort wohl auch das halbe Mühlenrad in das Wappen, neben dem sich im linken Felde der halbe brandenburgische Adler befindet[17]). Auf die von Jagow folgten die Uchtenhagen, die aber schon 1356 die Stadt an das Kloster verkauften, das fortan Herr Zehdens blieb[18]).

Ergebnis:

Der alte slawische Ort Zehden, Hauptort eines slawischen Burgbezirkes, der nach ihm benannt war, kam um die Mitte des 13. Jahrhunderts an die Askanier und verlor damit seine militärische Bedeutung. Im Schutze der Befestigung hatte sich eine Siedlung entwickelt, so daß vor 1278 das Nonnenkloster Schönbeck hierher verlegt werden konnte. Trotz einiger Anzeichen städtischen Lebens ist Zehden immer ein Flecken geblieben, der seit 1356 Eigentum des Klosters war.

---

13) R. A. 19, 208; Reg. Kletke I S. 166.

14) R. A. 19, 240; Reg. Kletke I S. 306 f.

15) R. A. 19, 67 f.; Reg. Krabbo nr. 1757.

16) O. Hupp S. 49 und 51; W. Hoppe K. D. M. VII S. 290.

17) R. A. 19, 79 f.; Reg. Kletke I S. 289.

II. Teil.

Das Wesen der städtischen Entwicklung in der Neumark.

Die Grundlagen der Entwickelung.

Der Ausgangspunkt für eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung der neumärkischen Städte muß ebenso wie bei dem Suchen nach Erkenntnis über die einzelne Stadt die geographisch-geologische Gliederung des „Landes über Oder“ sein, zu der dann die urkundlichen Nachrichten im weitesten Sinne des Wortes in Beziehung zu setzen sind[1]).

Oder, Warthe, Netze und Drage sind im Westen, Süden und Osten die natürlichen Grenzen der neumärkischen Hochfläche; nur nach Norden zu ist das Land offen und geht ohne Unterbrechung in die Landschaft des südlichen Hinterpommern über, mit dem der nördliche Teil der Neumark — vom Standpunkt des Geologen gesehen, überhaupt eine Einheit bildet[2]). Ein Sanderstreifen, den noch heute weite Wald- und Heidegebiete bedecken, zieht sich von Westen nach Osten mitten durch die Hochfläche[3]) und bedingt so eine Dreiteilung des Neumärkischen Landes:

I. Das Land innerhalb des Endmoränenbogens, das aus fruchtbarem Geschiebemergel besteht.

II. Das Wald- und Weidegebiet, an das sich wieder

III. ein fruchtbares Hügelland anschließt, dessen Begrenzung durch das Niederungsgebiet der Warthe und Netze und durch das Tal der Drage gebildet wird.

Diese Einteilung läßt uns gleichzeitig die allgemeinste Grundlage für die Besiedlung des Landes begreifen, denn die Hauptmasse der dörflichen wie der städtischen Siedlungen befindet sich nördlich, bisweilen südlich jenes Sanderstreifens, der im großen und ganzen schon den Grenzsaum zwischen Polen und Pommern ausmachte[4]), d. h. er stellt jenes Land dar, auf das beide Parteien Anspruch zu haben glaubten, zu dessen Sicherung die eigenen Kräfte aber nicht hinreichten, so daß sich hier eigentlich ein „Niemandsland“ quer durch die Neumark erstreckte.

Der Gegensatz und die wechselseitigen Beziehungen von Polen und Pommern haben in der voraskanischen Zeit das Land in politischer Hinsicht beeinflußt; gemeinslawische Verhältnisse haben sein kulturelles Bild gemalt.

Die gemeinslawische Einrichtung der Burgbezirke[5]) gliedert das Land in Verwaltungseinheiten. Den pommerschen „Ländern“

---

[1]) Vergl. zum Folgenden: A. von Hofmann: Das Deutsche Land und die Deutsche Geschichte 1. Auflage. Bd. 1 S. 106—115, Bd. 2 S. 345 f., 3 Bde. 1930.

[2]) K. Keilhack: Die baltische Endmoräne a. o. o.

[3]) Nur in der Gegend um Friedeberg und Woldenberg wird dieser Zusammenhang durch Geschiebemergelflächen zerstört. Vergl. J. Korn a. o. o.

[4]) Lubor Niederle I S. 153: Au sud, la Varta et la Notecz formaient la frontière des régions poméranienne et polonaise, mais de nom seulement, la frontière réelle étant constituée la par une vaste forêt vierge impénétrable.
F. Salis: S. 48.

[5]) H. F. Schmid: Burgbezirksverfassung a. o. o.

Fiddichow — Bahn — Pyritz — Stargard[6]), denen noch Zehden[7]) und Chinz[8]) vorgelagert waren, stand auf polnischer Seite die weite Landmasse der Kastellaneien Zantoch und Driesen gegenüber, die anscheinend in eine Anzahl von Unterbezirken zerfielen, über die wir uns jedoch aus Mangel an Quellen kein klares Bild machen können[9]). Jedenfalls hatte man auf beiden Seiten eine Reihe von Befestigungen errichtet, die wichtige Paßstellen über Wasserläufe oder Sumpfgebiete zu decken hatten, oder von denen man einen der Handelswege beobachten und schützen konnte, die unser Gebiet durchquerten.

Die pommerschen Kernlande deckte zunächst die Befestigungsreihe Fiddichow — Bahn — Pyritz — Stargard[10]), der in Zehden — Königsberg — Schildberg — Soldin — Lippehne — Bernstein — Reetz[11]) eine Reihe kleinerer Burgen vorgelagert war, die durch Mohrin und Chinz[12]) noch verstärkt und weiter nach Süden vorgeschoben wurde.

Dem gegenüber wies der unter polnischer Herrschaft stehende Teil des Landes nur zwei Burganlagen auf, von denen wir Kunde haben. Der breite Niederungsstreifen des Warthe- und Netzebruches war allein bei Zantoch und Driesen zu überschreiten, denn Landsberg scheint mir für die vordeutsche Zeit in dieser Hinsicht auszufallen[13]), und Küstrin war keine Paßstelle in nordsüdlicher Richtung. Zu diesen beiden Hauptburgen[14]) gehörte noch eine Anzahl untergeordneter Befestigungen, die anscheinend namengebende Mittelpunkte kleinerer Landgebiete waren. Woldenberg, Hochzeit und Kürtow, urkundlich als „hereditates" genannt, sind u. a. so zu werten: auch „Strelcze — Friedeberg" gehört wohl in diese Reihe. Bei Fürstenfelde schweigen die Quellen über die vordeutsche Siedlung auf dem Kiliansberge; wir sind einzig auf Vermutungen angewiesen, die uns z. B. auch an der Stelle des späteren Ortes Berneuchen nach einer polnischen Befestigung suchen lassen, die als Beobachtungsposten für die pommersche Feste Chinz zu gelten hat.

Mit diesen Befestigungen stand überhaupt die Besiedlung des Landes in engster Verbindung, denn alle Burgen waren Fliehburgen, Zufluchtsorte in Gefahr. Über die Besiedlung der Neumark in sla-

6) F. Curschmann: Landeseinteilung S. 222f., 309.
Für Fiddichow und Bahn s. K. Wolber S. 38f. und Karte 1.

7) van Nießen: Geschichte S. 40; Teil I Absch. Zehden.

8) F. Salis: S. 49—57.

9) Ich meine dabei den Begriff der „hereditas", über den keine Erläuterung zu finden ist. Er bezeichnet einen Landbezirk z. B. bei Woldenberg, Hochzeit, Kürtow. Vielleicht steht er irgend in einem Zusammenhange mit der Opole-Verfassung, d. h. daß mehrere Opole eine hereditas bilden.

10) Vergl. Anm. 6.

11) Ob zwischen Bernstein und Reetz noch eine weitere pommersche Burganlage anzusetzen ist, muß eine Untersuchung jener Gegend von pommerscher Seite ergeben.

12) Teil I Absch. Bärwalde.

13) Im Gegensatz zu A. von Hofmann I S. 114: eine völlige Klärung ist bei dem Fehlen jeder Nachrichten für die vordeutsche Zeit kaum möglich.

14) Eine Hauptburg hatte ständige Besatzung, während andere Burgen nur als Zufluchtstätten dienten.

wischer Zeit fehlen jede schriftliche Quellen; auch für die Art der Wohnplätze sind wir fast ausschließlich auf Analogien angewiesen. Zwar haben uns F. W. Schmidt[15]) und J. Kostrzewski[16]) erneut dargetan, wie der Slawe an den Wasserläufen entlang gesiedelt hat; zwar haben die Arbeiten von Bolle[17]) und Bestehorn[18]) gezeigt, daß die kammförmige Siedlungsform der Kietze eine den Slawen eigene Art der Siedlung ist, aber nur bei Königsberg[19]), Zellin[20]) und Küstrin[21]) ist eine Kietzsiedlung urkundlich zu belegen, bei Dramburg und Driesen ist sie wenigstens aus den Stadtplänen zu erschließen, obwohl sich bei allen Städten mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit eine slawische Siedlung erweisen ließ. Gleich unsicheren Boden betreten wir bei dem Suchen nach „Suburbien“[22]) und „Marktorten“, Siedlungsformen, die beide in Verbindung mit Burganlagen zu finden sind. Und in der Neumark? Das Vorhandensein eines Suburbiums konnten wir gelegentlich feststellen[23]), nach einer Marktsiedlung als Vorstufe einer deutschen Stadt, wie sie Maleczynski[24]) für Polen letztlich nachgewiesen hat, suchen wir vergeblich. Nur bei Königsberg und Driesen besteht die Möglichkeit, daß eine pommersche, bisweilen polnische Marktsiedlung die Keimzelle der deutschen Stadt war[25]).

Die größten Schwierigkeiten trifft man aber erst an, wenn man versucht, den Handelswegen der slawischen Zeit nachzugehen, da für die Beantwortung von Fragen dieser Art die schriftlichen Quellen völlig ausfallen, alte Kartenwerke nur mit größter Vorsicht zu benutzen sind, und daher leicht Fehlschlüsse unterlaufen. Trotzdem möchte ich versuchen, auf Grund der Erkenntnis, daß Wege namentlich in jener Zeit einer gewissen Beständigkeit unterliegen, einige Wegrichtungen in der Neumark festzulegen[26]).

Der älteste Weg, den wir rechts der Oder nachzuweisen vermögen, ist der L o t h w e g[27]), an dem das neumärkische Land zunächst nur bedingten Anteil zu haben scheint, denn er bildet zwischen Königsberg und Schönfließ auf einer Strecke von 14 km die Grenze der Neumark. Von Stargard her verläuft er unbekümmert um

15) F. W. Schmidt: S. 236.

16) J. Kostrzewski: in Ostlandberichte 5. Jahrgang Nr. 4—6 S. 156f.

17) M. Bolle: Beiträge zur Siedlungskunde des Havelwinkels. Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen 19. Halle 1909 S. 41.

18) F. Bestehorn: Die geschichtliche Entwickelung des märkischen Fischereiwesens. Archiv für Fischereigeschichte I 1903 S. 104.

Im Gegensatz dazu R. Mielke: Die altslawische Siedlung, Zeitschrift für Etnologie 55. Jahrgang 1923 S. 78, der den Kietz für die Art der slawischen Siedlung hält, in die sich die von den Deutschen verdrängten Slawen zurückzogen.

19—21) Teil I die betreffenden Abschnitte.

22) Unter suburbium verstehe ich hier die, in Anlehnung an die Burg (urbs) entstandene Siedlung. Zu dem erweiterten Begriff vergl. R. Schranil S. 20ff.

23) z. B. Bernstein und Zehden.

24) K. Maleczynski a. o. o.

25) Teil I Absch. Königsberg und Driesen.

26) Der Einfachheit halber gebe ich einzelne Wegpunkte durch die Namen der später dort liegenden deutschen Siedlungen an.

27) F. W. Schmidt: S. 221/24; dort Literaturangaben.

menschliche Siedlungen in südwestlicher Richtung durch das pommersche Gebiet bis zu der Stelle, an der der Weg nach dem Dorfe Steinwehr von der Kunststraße Königsberg—Schönfließ abzweigt; hier bricht er für uns ab. Sollte er aber nicht doch seiner südwestlichen Richtung gemäß weiter geführt haben, um den alten Oderübergang von Freienwalde, falls dieser schon bestand, zu gewinnen[28]), von dem aus der Paß bei Berlin das nächste Ziel war?

Eine zweite Wegrichtung, deren hauptsächlichste Orientierung von Südosten nach Nordwesten, besser gesagt nach Norden wies, wird durch die erste Missionsreise Ottos von Bamberg wahrscheinlich gemacht. Die Lebensbeschreibungen bezeichnen übereinstimmend Pyritz als ersten pommerschen Ort[29]), während Zantoch als Ausgangspunkt zu gelten hat[30]). Wie der Weg auch sonst verlaufen ist, er muß, um nach Pyritz zu gelangen, den Paß von Lippehne benutzt haben, um hier das linke Ufer jenes Grabens zu erreichen, den wir oben kennen lernten[31]). Sehr wahrscheinlich handelt es sich hierbei um die gleiche Straße, auf der 1121 das polnische Heer gegen Stettin gezogen war[32]), denn der Biograph schildert die Verwüstung[33]), die den Missionaren begegnete. Inwieweit es sich hier um einen Handelsweg gehandelt hat, wage ich nicht zu entscheiden; die Möglichkeit ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß in Zantoch ein Weg von Polen nach Stettin das Bruchgebiet überschritt. Vielleicht ist es zum Teil der gleiche Weg, der im 14. Jahrhundert von Landsberg über Soldin nach Pommern führte[34]).

Ein dritter Weg findet sich in westöstlicher Richtung im Kreise Arnswalde. Er kam aus dem pommerschen Gebiet entweder von Stettin—Stargard[35]) oder von Pyritz her, berührte Arnswalde[36]),

---

[28]) Ich bin zu dieser Ansicht gekommen, weil sich der Lothweg in der Straße nach Wedel südlich der Kunststraße fortzusetzen scheint. Diese Möglichkeit gewann bei einer Besichtigung der Gegend an Wahrscheinlichkeit, sodaß ich heute glaube, daß die Kunststraße in den Münzenbergen ein Stück des alten Weges benutzt. Dieser setzt sich über Wedel hinaus in südwestlicher Richtung fort unbekümmert um sonstige Wege jener Gegend, biegt unmittelbar nördlich von Jädickendorf nach Westen um und führt über Groß-Mantel zur Oder.

[29]) Herbordi Dialogus de Vita Ottonis Episcopi Babenbergensis: Scriptores rerum Germanicarum (in usum scholarum) 1868 S. 62. Ebonis Ottonis Episcopi Babenbergensis: M. G. SS. XII, S. 847 Zeile 7.
Die Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg ed. A. Hofmeister S. 42.

[30]) A. Hofmeister: Die Prüfeninger Vita a. o. O. S. 33 und 39.
Derselbe: Zur Chronologie und Topographie der 1. Pommernfahrt des Bischofs Otto von Bamberg (Pommersche Jahrbücher Bd. 22, 1924 S. 11 u. 24).

[31]) Teil I Absch. Lippehne.

[32]) Herbordi Dialogus - - - S. 55. van Nießen, Geschichte S. 27: er hält noch Hochzeit für den Ausgangspunkt.

[33]) Herbordi Dialogus - - - S. 62.

[34]) R. A. 18, 467 und 469; Reg. Kletke I S. 231 u. 246.

[35]) 1671 führte diese Straße noch den Namen „ull landstroât“: F. W. Schmidt S. 226 u. 235, wo dieser und noch einige andere Wege als schon in vorslawischer Zeit bestehend erklärt werden.

[36]) Zum Folgenden vergl. K. Maleczynski a. o. o. Kartenbeigabe.

überschritt die Drage bei Neuwedell oder südlich davon bei Dragemühl[37]), um dann der Weichsel zuzustreben, die er bei Wissegrod[38]), nördlich von Fordon erreichte.

In Arnswalde wurde dieser Straßenzug von einem zweiten gekreuzt, der von Südosten nach Nordwesten verläuft und durch die Orte Filehne — Hochzeit — Arnswalde — Stargard — Stettin gekennzeichnet ist[39]).

Ungleich größere Bedeutung, namentlich für das Vordringen der Askanier, ist den Wegen beizumessen, die bei Küstrin[40]) den neumärkischen Boden betraten; in diesem Punkt mußten sich alle Wege treffen, die aus dem Westen und Süden kamen, um rechts der Oder nach Norden, Nordosten oder Osten weiterzugehen. In jede der drei Richtungen läßt sich ein Straßenzug verfolgen:

1. Quartschen — Fürstenfelde — Schönfeld — Bärwalde — Mohrin — Königsberg bezeichnen den Weg nach Stettin[41]).
2. Neudamm — Soldin[42]) — Lippehne weisen den Weg nach Pyritz und Stargard, während
3. Tamsel — Vietz — Landsberg[43]) — Friedeberg — Woldenberg — Hochzeit Stationen auf dem Wege nach Osten sind.

Ob im Norden der Neumark bereits ein Straßenzug in ostwestlicher Richtung bestand, ist nicht zu entscheiden; das Vordringen der Askanier in dieser Gegend setzt jedoch ebenfalls Wege voraus, die einmal als Stücke der eben gekennzeichneten zu werten sind; andererseits haben wir wohl mit Verbindungswegen zwischen den einzelnen Burgen zu rechnen, so daß die Askanier auch hier auf vorhandenen Pfaden vordringen konnten. Sie brauchten also, was die großen Richtungen betrifft, kaum neue Wege zu schaffen; ihre Siedlungstätigkeit hat die bestehenden nur in das Licht der Geschichte gerückt, dadurch daß die neuen Herren auf ihnen nach Osten zogen und sie durch Stadtgründungen sicherten.

---

37) Von hier an führten Teile dieses Weges in späterer Zeit den Namen „Markgrafenweg“: van Nießen, Der Markgrafenweg, die alte Heerstraße nach Preußen. F. B. P. G. XIV. 1903 S. 259 ff.

38) Wissegrod war eine polnische Burg an der Weichsel nördlich von Fordon, die 1329 durch den Orden zerstört wurde: A. von Hofmann (Anm. 1) S. 348.

39) Teil I Absch. Arnswalde.

40) Merkwürdigerweise übergeht A. von Hofmann I S. 106 f. diesen Platz völlig, wie mir überhaupt sein Bild von der Eroberung der Neumark allein von der Königsberger Gegend verfehlt erscheint. Auch hat er die Bedeutung von Oderberg überschätzt. Die Askanier, die seit 1252/53 Lehnsherren des Landes Küstrin waren, sind von hier, nicht von Oderberg, nach Landsberg gelangt. Wer einmal von den Oderberger Höhen das breite Tal überblickt hat, dem wird klar werden, daß hier keine große Paßstelle gewesen sein kann.

41) K. Wolber S. 64 spricht von einer Straße Königsberg — Marienthal — Bahn — Pyritz, gibt jedoch nicht an, für welche Zeit er sie frühestens belegen kann.

42) An dieser Straße finden sich die großen Besitzungen der Templer, wie ja auch Küstrin und Soldin diesem Orden ihr Entstehen verdanken.

43) Hier kann damals kaum eine Straße die Warthe überquert haben wie A. von Hofmann II S. 348 will; vergl. Teil I Absch. Landsberg.

Prüft man das Verhältnis der slawischen Burganlage zu den Straßenzügen nach, zu denen sie gewöhnlich in Beziehung zu setzen sind, so ergibt sich die Tatsache, daß die slawische Burg im Gegensatz zur deutschen Stadt von einer Straße nicht berührt wurde. Die vordeutsche Befestigung lag wie in Bernstein, Driesen, Königsberg, Landsberg oder Soldin neben der Straße, die unweit der Burg vorbeiführte, oder aber sie hatte ihren Platz wie in Fürstenfelde oder Schildberg ungeführ 400 m abseits von dem Verkehrswege. Die deutsche Stadt dagegen führte ihn mitten durch das Stadtgebiet hindurch[44].

Diese Ausführungen ergeben m. E., daß die vordeutsche Entwicklung der Neumark aus den allgemein slawischen Verhältnissen heraus begriffen werden will, d. h. daß sie einerseits an Pommern[45]) und andererseits an das Land südlich von Warthe und Netze[46]) angeschlossen, Teil des slawischen Siedlungsraumes war, in dem es zwar örtlich bedingte Abweichungen gab, dessen einigendes Band aber durch die Gemeinsamkeit der kulturellen Verhältnisse jener Volksstämme gegeben ist[47]).

Mit diesen Dingen hatte sich die deutsche Kultur auseinanderzusetzen, die schon vor den Askaniern, durch Pommern und Polen gefördert, in die Neumark eindringen konnte. Seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts waren beide Mächte bestrebt, Landstriche an den Grenzen ihres Machtbereiches Klöstern, den Templern oder den Johannitern zu überweisen. Mit diesen Schenkungen hofften die Geber, ihre Grenzgebiete feindlichen Zugriffen zu entziehen, sie fester dem eigenen Lande zu verbinden, und außerdem durch bessere Besiedlung aus ihnen Einkünfte zu ziehen. Auf diese Art waren die Templer in die Gegend um Hochzeit und Driesen[48]), in die Länder Küstrin[49]), Chinz[50]), Bahn[51]) und nach Soldin[52]) gekommen. Einer solchen Schenkung verdankten die Johanniter ihre Besitzungen um Kürtow[53]), während das Kloster Kolbatz so nach Treben, Dobberphul[54]) und Sovin[55]) gelangt war.

---

[44]) Vergl. Teil I Absch. Königsberg Anm. 23.

[45]) B. Carlberg und K. Wolber.

[46]) Für das Land Sternberg steht eine Untersuchung noch aus. Für Posen sind die Arbeiten von E. Hoffmann, Dalchow, Maas, Maleczynski, Warschauer und St. Arnold zu beachten.

[47]) Diese Feststellung bezieht sich lediglich auf die der deutschen Kolonisation vorangehende Zeit. Sie ist den Ergebnissen, die M. Vasmer, Berlin, in seiner Akademieabhandlung vom 20. 10. 1931 über Germanen und Slawen in Ostdeutschland darlegte, nicht entgegen, da diese sich auf die vorslawische Periode in der Geschichte unserer Gegend beziehen.

[48]) Cod. Pom. dipl. S. 572 nr. 264. Teil I Absch. Hochzeit.

[49]) Teil I Absch. Küstrin.

[50]) R. A. 19, 2 nr. 3; Reg. Kletke I S. 4. — F. Salis S. 49 f.

[51]) R. A. 19, 2 f.; P. UB. I nr. 309; Reg. Kletke I S. 4.

[52]) Teil I Absch. Soldin.

[53]) Teil I Absch. Kürtow.

[54]) P. UB. I nr. 281, 288. Hoogeweg I S. 287 u. 299.
Treben ist untergegangen; es lag auf der Feldmark des heutigen Dorfes Dölitz (westlich Arnswalde).

[55]) P. UB. I S. 485. — Hoogeweg I S. 231.

Selbst die Kongregation des Heiligen Victor zu Paris besaß zwei Dörfer bei Bernstein[56]), eine Schenkung des Geschlechtes Behr, des einzigen Adelsgeschlechtes, von dessen kolonisatorischer Tätigkeit wir in der voraskanischen Zeit hören[57]). In der Gegend von Schönfließ sind Spuren deutscher Siedlungsarbeit nachzuweisen, die wohl mit dem untergegangenen Kloster Schönbeck im Zusammenhange stehen[58]), und 1247/48 kamen 250 Hufen[59]) und das Dorf Klein-Bellin (Belgen östlich Mohrin) an das Kloster Lehnin[60]).

56) Teil I Absch. Bernstein.

57) Lisch II S. 22f., 177. Hoogeweg II S. 71f.

58) R. A. 19, 65; Reg. Kletke I S. 11. van Nießen, Geschichte S. 156. Die in der Urkunde genannten Dörfer haben eine Hufeneinteilung ihrer Feldmark, was man auf deutschen Einfluß zurückführen kann.

59) R. A. 10, 204; P. UB. I nr. 458; Reg. Kletke I S. 11.

60) R. A. 10, 204; Reg. Kletke I S. 11. W. Hoppe K. D. M. VII S. 121. Germania sacra S. 294.

Die Kolonisation der Askanier.

Der Ruhm, das neumärkische Land dem Deutschtum zurückgewonnen zu haben, gebührt aber allein jener dritten Macht, die sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts, von Westen herkommend, zwischen Pommern und Polen schob: den Askaniern. Sie hatten zwar bereits 1231 bei Oderberg die Oder erreicht[1]), doch erst als sie in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts den Barnim und den Teltow besiedelt hatten[2]), ihnen im Vertrage von Landin 1250 auch die nördliche Uckermark zugefallen war[3]), und im gleichen Jahre noch das Land Lebus zusammen mit Magdeburg in gemeinschaftliche Verwaltung genommen wurde[4]), war die Grundlage links der Oder breit genug, um von ihr aus nach Osten vorzustoßen.

Freienwalde[5]) und Küstrin waren die beiden Oderpässe, von denen man ostwärts drängte. Einen anderen Übergang gab es nicht; er war aber auch nicht notwendig, denn von jenen beiden Pässen konnte die Eroberung der pommerschen und polnischen Burgen angestrebt werden, deren Besitz, wie wir sahen, die Beherrschung des Landes bedeutete. Allein die Tatsache, daß wir die

1) R. A. 13, 202; Reg. Krabbo nr. 604.
Zur Sache: G. Abb, Geschichte des Klosters Chorin. Diss. Berlin 1911 S. 7 und Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 7. u. 8. Jahrgang. Berlin 1911 S. 83.

2) S. Passow, Die Occupation nnd Kolonisierung des Barnim F. B. P. G. XIV (1901) S. 1—41.
Dazu: W. Hoppe, Kloster Zinna. München 1914 S. 23ff. und G. Abb, S. 7ff. bezw. S. 83.

3) R. B. 1, 31; Reg. Krabbo nr. 730.
Zur Sache: H. Krabbo, Stadtgründungen S. 264.

4) Reg. Krabbo nr. 729, derselbe: Stadtgründungen S. 264.

5) Urkundliches Material für Freienwalde läßt sich in dieser Hinsicht allerdings nicht beibringen.

slawischen Burganlagen mit den Namen nachmaliger deutscher Städte belegen konnten, beweist, daß die Askanier ihr Ziel in der Neumark erreicht haben. Die slawischen Befestigungen wurden besetzt und ihnen die neue Siedlung, die deutsche Stadt angegliedert; denn Städte in unserem Sinne — das geben auch slawische Forscher wie Tymieniecki, Chalonpecky[6]) und Maleszczynski[7]) zu — gab es in den slawischen Ländern nicht, bevor sich deutscher Einfluß geltend machte.

Damit ergibt sich für die Neumark dasselbe, was Deecke[8]) schon längst für Vorpommern zeigen konnte, und was nach ihm für manche andere rechtselbische Landschaft bewiesen wurde[9]), daß nämlich bei fast allen Städten jener Gegenden eine slawische Siedlung zu der deutschen Stadt in Beziehung zu setzen ist. Das hieße jedoch nichts Anderes als, daß eine Gründung aus wilder Wurzel[10]) bei Städten nicht erfolgt ist, oder aber man muß diejenigen Städte als aus „wilder Wurzel" entstanden ansprechen, die auf einer Bodenfläche angelegt wurden, die noch keine Siedlung getragen hatte; danach ist es gleichgültig, ob die betreffende Stadt im Anschluß an eine vorhandene Siedlung erwuchs oder nicht[11]). Gemäß dieser Definition wären außer Königsberg alle neumärkischen Städte hierher zu rechnen.

Daraus ist m. E. weiter zu folgern, daß die rechtselbische Kolonisation, gemeinsamen Gesetzen unterworfen, einen Vorgang darstellt, bei dem es zwar örtlich bedingte Abweichungen gab, dessen einziges großes Ziel aber die Kolonisation und Germanisation jener Landstriche war.

---

6) H. F. Schmid, Zeitschrift für slawische Philologie II 1925 S. 171.

7) K. Maleczynski.

8) W. Deecke S. 175.

9) Dafür sind zu berücksichtigen:

R. Aue für die Altmark, Warschauer und Maas für Posen, Carlberg für Hinterpommern, K. Hoffmann für Mecklenburg (alle a. o. o.); für den Barnim: S. Passow (S. 106 Anm. 2); für Schlesien: G. Schoenaich, Stadtgründungen und typische Stadtanlagen in Schlesien, Zeitschriften des Vereins für Geschichte Schlesiens Bd. 60, 1926.

Die Arbeit von Jegorow, Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert (Osteuropa-Institut Bibliothek geschichtlicher Werke aus den Literaturen Osteurapas Nr. 1) Breslau 1930 darf beiseite bleiben, da die Besprechungen von

H. Witte (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 24 Heft 1 S. 81 ff. und Heft 3 S. 330 ff.) und von

C. A. Enderle (Deutsche Literaturzeitung III. Folge Heft 39 Spalte 1855 das Ergebnis dieses Werkes als sehr problematisch erwiesen haben.

Abschließend: Witte, J.'s Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Osteuropa-Institut a. o. o. Nr. 1, III. Breslau 1932.

10) Sachsenspiegel, Landrecht III 79 § 1 ed. C. G. Homeyer Bd. 1 S. 376.

Demnach hat R. Mielke (Brandenburgia Jahrgang 1926 Heft 1 S. 2) Recht, wenn er sagt, „daß jeder Ort, solange nicht das Gegenteil urkundlich bewiesen ist, schon einen Vorgänger gehabt hat, der nicht selten in eine ferne geschichtslose Vergangenheit zurückgeht".

11) Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch K. Hoffmann S. 167, dessen reiches Belegmaterial völlig überzeugend ist.

Die Landnahme im „Lande über Oder" füllt die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts aus, denn ungefähr um 1300 hatten die Askanier die Drage erreicht. Stadt auf Stadt hatte man angelegt, eine jede ein neuer Stützpunkt gegen Polen oder Pommern.

Während wir erst mit der rechtlichen Erwerbung des Hofes Soldin (1261)[12] ein erstes festes Datum für das Auftreten der Askanier im nördlichen Teile des Landes gewinnen und für Königsberg und Schönfließ auf mehr oder minder sichere indirekte Schlüsse angewiesen sind, bietet der Anfall des nördlichen Abschnittes des Landes Lebus an die Askanier (1252/53) den ersten chronologisch festlegbaren Besitztitel im „Lande über Oder", denn das spätere Land Küstrin gehörte zu Lebus[13]). Als dann Konstance, die Tochter Přemisls von Polen, dem Markgrafen Konrad die Kastellanei Zantoch in die Ehe brachte, war das Land bis zum Pulsfließ, also bis zur Ostgrenze des heutigen Kreises Landsberg askanischer Besitz geworden[14]). Von hier aus galt es das Land schrittweise zu erobern: Friedeberg[15]), Woldenberg, Hochzeit, Zantoch und Driesen wurden die Sicherungsplätze des Landes gegen Polen, während gleichzeitig im Norden von Königsberg bis nach Dramburg und Schivelbein eine Befestigungsreihe gegen Pommern entstand.

Somit waren die Städte in erster Linie militärische Sicherungsplätze des eroberten Landes. Entweder deckten sie einen Flußübergang: hierher sind Küstrin (späterhin Landsberg), Hochzeit, Zantoch, Driesen, Reetz, Neuwedell und Dramburg zu rechnen, oder sie sperrten den Paß in einem sumpfigen Niederungsgebiet wie Königsberg, Bärwalde, Fürstenfelde, Woldenberg und Arnswalde, während noch andere die Übergangsstelle über eine der zahlreichen Seenrinnen bewachten: Schönfließ, Berlinchen, Bernstein, Arnswalde, Friedeberg und Woldenberg hatten u. a. auch diese Aufgabe zu erfüllen. Dementsprechend war die Stelle einer jeden Stadt sorgsam ausgewählt; immer trägt fester trockener Boden – es ist gewöhnlich eine Talsand- oder Geschiebelehmanhäufung — die Stadt, eine Tatsache, auf die bereits Fritz und Deecke[16]) aufmerksam machten, und die nach ihnen immer erneut Bestätigung gefunden hat[17]).

---

[12]) s. Teil I Absch. Soldin Anm. 6.

[13]) Reg. Krabbo nr. 729 und 761; derselbe: Stadtgründungen S. 264 Dazu: St. Arnold Karte 1.

[14]) s. Anh. Exkurs „g". Dazu letztlich: E. Randt, Grenzbeziehungen S. 186.

[15]) Für die folgenden Städte ist jeweils der Abschnitt aus Teil I heranzuziehen.

[16]) J. Fritz S. 19f.; W. Deecke S. 192.

[17]) Hierfür sind die Arbeiten von B. Carlberg, R. Mielke und R. Ohle heranzuziehen, die im Gegensatz zu B. Heil (Die Gründung der ostdeutschen Kolonialstädte und ihre Entwicklung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Programm des Gymnasiums in Wiesbaden 1896) stehen, welcher das Niederungsland als von den Städten gemieden bezeichnet, derartige Inselbildungen für Stadtanlagen nicht berücksichtigt glaubt.

Die Stadtgründung.

Der Vorgang der „Stadtgründung" wird für die Neumark durch die „Gründungsurkunden" der Städte Landsberg, Berlinchen und Dramburg[1]) erläutert. Zwar haben Krabbo, Agahd und Koebner[2]) das Tatsächliche dieses Vorganges klargestellt, aber ich muß die Ergebnisse im Hinblick auf die neumärkischen Städte kurz streifen.

Der Gegenstand der drei Urkunden ist jeweils eine „Stadtgründung". Die Aussteller der Urkunden, d. h. die Stadtgründer sind die askanischen Markgrafen; die Empfänger der Urkunden sind entweder die betreffenden Städte oder die Beauftragten der Markgrafen, die „Locatoren". Demzufolge unterscheiden wir mit Agahd zwischen 1. der Ausfertigung für den Locator und 2. der Ausfertigung für die betreffende Stadt. Danach sind die Urkunde für Berlinchen zur ersten Art, die Stücke für Landsberg und Dramburg zur zweiten Art zu rechnen[3]).

Der Inhalt der Gründungsurkunden läßt sich fast durchgehend in ein Schema einordnen[4]): Nach einer Eingangsformel allgemeiner Art übergibt (-geben) der (die) Landesherr(-herren) dem (den) Lokator(-ren) einen Ort mit der Bestimmung, ihn zur Stadt zu machen. Diese Bestimmung ist in jeder der drei Urkunden mit anderen Worten ausgedrückt:

1. „... quod nos fideli nostro Alberto, dicto de Luge, civitatem nostram Landisberch novam liberam construendi ... contulimus ... (R. A. 18, 369.)
2. „... quod Henrico dicto Toyte civitatem nostram novam Berlyn locandam commissimus, ..." (R. A. 18, 63 nr. 4.)
3. „... Quod viris honestis Arnoldo de Goltzen, domino schulteto in Dravenborch, nec non Conrado et Johanni eius fratribus, predictam civitatem nostram Dravenborch ... dedimus possidendam." (R. A. 18, 215.)

Koebner[5]) hat die Sinnverwandtschaft dieser und noch weiterer Ausdrücke erwiesen, sodaß alle sinngemäß etwa zu übersetzen wären: „.... wir bestimmen, daß wir unsere Stadt ... dem ... übergeben haben mit der Bestimmung, sie einzurichten."

Die Urkunde für den Lokator fährt nach diesem Eingang mit der Aufzählung seiner Rechte fort, ohne die Stadt weiterhin zu erwähnen. Dagegen enthält die Ausfertigung für die Stadt zwar auch Bestimmungen hinsichtlich des Schulzen — dieses Amt fiel dem Lokator zu — aber sie handelt doch vornehmlich von der Begabung der Stadt: von dem Stadtrecht, von der Stadtgemarkung, von den Einkünften, Abgaben und sonstigen Sonderrechten.

---

1) Vergl. R. A. 18, 369 f.; R. A. 18, 63; R. A. 18, 215.

2) H. Krabbo, Städtegründungen S. 270 ff.; R. Agahd S. 77 ff.; R. Koebner S. 4 f.

3) R. Agahd S. 88 ff.

4) Derselbe S. 77 f.

5) R. Koebner S. 26 f.

Der Lokator[6]) war, soweit wir sehen, ein landesherrlicher Lehnsmann, ein Adliger, der im Gefolge seines Herrn in das neue Land kam und dort zunächst mit einer militärischen Aufgabe, der Bewachung eines befestigten Platzes betraut wurde. Auf diesem Wege sind die Luge nach Landsberg[7]), die Toyte nach Berlinchen, die Goltze nach Dramburg, die von Wedel in die Neumark[8]) und vielleicht auch die Heynsberg nach Arnswalde gekommen.

Unter dem Einfluß dieser Lokatorengeschlechter entstand neben der Befestigung, die, wie wir sahen, nicht selten auf eine vordeutsche Burganlage zurückging, die deutsche Stadt mit ihrer charakteristischen Planung[9]). Gelang es dem Lokator, der sicherlich im Auftrage seines Landesherrn handelte, die Stadt mit einer Anzahl Siedlern, deren Werbung ihm oblag, zu besetzen, so wurde das Gemeinwesen durch Verleihung der „Gründungsurkunde" zur Stadt gemacht. Das Stadtrecht erhob die Gemeinde in einen „rechtlichen Zustand", ordnete also für die Zeit nach Ablauf der Freijahre die städtischen Verhältnisse[10]). Die technische Bezeichnung für dieses Besetzen mit Siedlern ist locatio oder fundatio, Ausdrücke, die ebenfalls sinnverwandt zu sein scheinen[11]).

Die andere Möglichkeit war: die Askanier fanden eine Stadt vor, deren Entstehung gleichfalls auf deutschen Einfluß zurückging. Dieser Fall liegt bei Bernstein vor, das als Gründung der Herren von Behr zu gelten hat[12]). Aus den Nachrichten darüber ist jedoch nicht zu ersehen, ob Bernstein durch die von Behr durch die Verleihung des Stadtrechtes zu einer Stadt im rechtlichen Sinne gemacht worden ist, oder ob erst die Askanier nach Besitznahme jener Gegend dem Orte Bernstein bei einer Bestätigung seines Besitzes das Stadtrecht verliehen haben.

Aus diesen Ausführungen erhellt, daß die Verleihung des Stadtrechtes der Kernpunkt der Gründungsurkunden war. Die neue Siedlung erhielt also eine feste Rechtssatzung; bei Landsberg und

---

6) Zu seiner Aufgabe und Stellung vergl.: P. R. Kötzschke, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters. Dissertation Leipzig 1894.

7) Vergl. Teil I die entsprechenden Abschnitte.

8) H. von Wedel, Geschichte S. 48 f. zeigt, wie aus den pommerschen Vasallen askanische Lehnsträger wurden.

9) Darüber vergl. unten S. 113 ff.

10) Die Landsberger Gründungsurkunde enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß erst nach Ablauf der Freijahre das Stadtrecht gültig werden solle: R. A. 18, 369 f. Vergl. Anm. 13.

Ich bin zu dieser Auffassung über die Gründungsvorgänge gelangt, da es nicht gut denkbar ist, daß man eine Gründungsurkunde für eine Stadt ausgestellt hat, ehe man wußte, ob die Gründung überhaupt gelingen würde. Demnach zerlegt sich mir der Vorgang in zwei Teile: 1. in die Anlage der Stadt; 2. in die Stadtrechtsverleihung. Ob hierfür getrennte Ausdrücke bestanden, läßt sich nicht feststellen.

11) In der Urkunde für Deutsch-Krone 1303 April 23 (R. B. 1, 248 f.) wird der Ausdruck fundatio ebenso gebraucht wie vorher locatio.

12) s. Teil I Absch. Bernstein.

Dramburg wurde das Recht der Stadt Brandenburg ausdrücklich verliehen[13]), vielleicht war es auch über Angermünde nach Arnswalde gelangt[14]). Jedenfalls handelte es sich bei diesen Städten um das Magdeburger Recht[15]), das ebenfalls in Bärwalde, Berlinchen, Berneuchen, Küstrin, Neuenburg, Soldin und Zellin galt[16]).

Die Frage, wie weit die übernommene Rechtssatzung bereits entwickelt war, und wie sie sich weiterhin entwickelt hat, ist kaum zu beantworten. Material fehlt, und geeignete Vorarbeiten[17]) sind dementsprechend nicht vorhanden. Einige allgemeine Feststellungen mögen immerhin versucht werden.

Der Vorgang der Rechtsentlehnung ist eindeutig: Wie sich Breslau 1261 von Magdeburg ein Weistum erbat[18]), so werden auch Abschriften der geltenden Brandenburger Rechtssatzungen an die neumärkischen Städte gelangt sein, nur sie haben sich nicht erhalten.

Im Mittelpunkt unserer Fragen steht die Entstehung des Rates, in dem sich uns das aufstrebende Bürgertum darstellt. In Magdeburg entstand diese Körperschaft zwischen 1240 und 1241, um 1330 den Höhepunkt ihrer Entwicklung zu erreichen[19]).

In Brandenburg, dessen Recht in der ganzen Mark bereits im 13. Jahrhundert Geltung hatte[20]), war die Entwicklung ähn-

---

[13]) a. Landsberg: Expletis ergo predictis decem annis jus Brandenburgense habebunt . . . . R. A. 18, 369f.
b. Dramburg: Dedimus nihilominus civitati predicte jus Brandenburgense . . . . R. A. 18, 215.

[14]) 1440 bestätigt der Hochmeister Conrad von Erlichshausen die Stadt; in der Urkunde heißt es: Daruber geben . . . . wir der . . . Stadt Arnszwalde burgern und inwonern das recht, das die stad angerminde gebruchet, ... R. A. 18, 40; dazu W. Hoppe K. D. M. Kreis Angermünde Heft II S. 3.

[15]) H. Reichard S. 78 reiht Landsberg zwar unter Magdeburg ein, aber mit der nicht näher erklärten Jahreszahl 1335.

[16]) R. A. 18, 445; die fragliche Textstelle s. Teil I Absch. Bärwalde Anm. 11.

Demnach holten sich damals in Straußberg Rechtsbelehrung: Berlinchen, Landsberg, Küstrin, Zellin, Bärwalde, Berneuchen, Neuenburg, Städte, die ebenso wie Straußberg zum Besitz Albrechts III. (s. B. Schulze S. 18f.) gehörten. In Landsberg galt Brandenburger Recht (s. Anm. 1), folglich muß dieses auch in Straußberg und in den übrigen genannten Städten gegolten haben, also auch in Soldin, das 1317 an die Stelle von Straußberg trat. Darüber hinaus galt Brandenburger Recht auch in den übrigen neumärkischen Städten: s. unten Anm. 20.

[17]) Methodisch bedeutsam: W. Becker a. o. o.

[18]) P. Laband S. 14—26.

[19]) R. Schranil S. 199f., 209f.

[20]) R. A. 9, 12f.: Damus igitur predicte nostre civitati Brandenburch hanc prerogativam specialem, ut omnes nostre civitates et opida per totum nostri dominii circuitum site, in suis juribus inquirendis et servandis ad ipsam civitatem Brandenburch confluant et jura sua, tam consulum quam scabinorum, ab eadem recipiant, habeant, postulent, requirant.

Zur Sache: Otto Tschirch, Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg an der Havel. 2 Bde. Brandenburg 1928. — Bd. 1 S. 62f. wird mit Recht darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Urkunde lediglich um eine Verbriefung eines schon längere Zeit geübten Rechtes gehandelt haben kann.

liche Wege gegangen, nur können wir keine genauen Jahreszahlen anführen; werden auch erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Ratmannen erwähnt, bestanden hat diese Körperschaft doch bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[21]). Übernahm also eine Stadt wie Landsberg 1257 Brandenburger Recht, so entlehnte die Stadt jene Rechtssatzung notwendigerweise in einer frühen Form mit allen Ansätzen zu einer Weiterentwicklung. Wahrscheinlich wurde der Rat, der anscheinend aus dem Schöffenkolleg erwachsen ist[22]), auch bei diesen frühen Gründungen als Einrichtung übernommen, um auf neumärkischem Boden in gewisser Hinsicht eine Weiterbildung zu erfahren, die sich aber in den durch jene Satzungen gesteckten Bahnen vollzog[23]). Je später eine Stadt mit Brandenburger Rechtssatzungen begabt wurde, desto weiter war die Entwicklung in Brandenburg selbst fortgeschritten, desto festere Gestalt hatte die Ratsverfassung erhalten, und desto unwahrscheinlicher und unmöglicher ist eine Weiterentwicklung jener Einrichtung auf neumärkischem Boden. Dies trifft sicher für Dramburg zu, das 1297 mit Brandenburger Recht ausgestattet wurde[24]).

Ratmannen werden in neumärkischen Urkunden zuerst 1292 genannt[25]), also verhältnismäßig spät; ein Grund dafür ist nicht recht ersichtlich. Vielleicht darf man anführen, daß die Bezeichnung consules erst allmählich in die Sprache der landesherrlichen Kanzlei eingegangen ist, was allerdings noch zu beweisen wäre. Vielleicht hat sich der Landesherr auch zunächst gesträubt, diesen Bürgervertretungen jenen Namen zuzuerkennen und sie damit anzuerkennen; wir wissen davon jedoch nichts.

Aus diesen Ausführungen erhellt, daß wir um 1300 für alle neumärkischen Städte einen Rat annehmen dürfen, auch wenn er nicht urkundlich für so frühe Zeit zu belegen ist. Seine Amtsdauer betrug ein Jahr[26]), wir können aber über seine Mitgliederzahl und seine Befugnisse auf Grund der Urkunden keine bindenden Aussagen machen[27]). Erst im 14. Jahrhundert treten uns die Ratmannen in den Zeugenreihen der Urkunden namentlich entgegen; ihre Zahl schwankt zwischen 11[28]) und 6[29]). In der zweiten

---

[21]) Daselbst Bd. 1 S. 60.

[22]) Das nimmt Tschirch Bd. 1 S. 60 an.

[23]) Sonst wäre es kaum denkbar, daß bei einer selbständigen Weiterbildung der Ort der Rechtsentlehnung Oberhof hätte bleiben können.

[24]) s. S. 109 Anm. 1.

[25]) In Königsberg: R. A. 19, 231.

[26]) P. Laband S. 14 § 1; R. Schranil S. 209 f.

[27]) Zunächst werden die Ratmannen ohne Namen genannt: R. A. 19, 231.

[28]) 1315 in Bernstein: R. A. 18, 74.

[29]) 1348 in Königsberg: R. A. 19, 211.
1362 in Woldenberg: R. A. 19, 469 f.
1381 in Arnswalde: R. A. 19, 476 f.

Andere Zahlen sind: 10 in Königsberg 1323, 1331, 1332 (R. A. 19, 185, 192, 193). 9 in Königsberg 1358 (R. A. 19, 465 nr. 32). 7 in Woldenberg 1361 (R. A. 18, 304 f.)

Hälfte des Jahrhunderts finden sich allerdings nur 3 oder 4 Ratmannen unter den Zeugen[30]).

Ihnen gegenüber war der Landesherr durch den Schultheißen und in einigen Städten noch durch den Vogt vertreten, in deren Händen die Gerichtsbarkeit lag[31]). Außerdem hatte der Schulze die Geschäfte der Siedlung so lange zu führen, bis nach Ablauf der Freijahre die Stadtverfassung in Kraft trat[32]) und nunmehr die Vertretung der Bürgerschaft, die späteren Ratmannen, die Verwaltung übernahmen.

---

30) z. B. in Arnswalde 1378, 1380, 1381 3 bezw. 4 Ratmannen: R. A. 18, 37 nr. 58; 19, 475, 476 nr. 48; 481).
In Woldenberg 1361 3 Ratmannen: R. A. 18, 28 nr. 42.

31) a. Die schultheize sal haben die Gewalt van des landes herren; he sal ouch damite belent wesen . . .: P. Laband S. 15 § 10.
b. Vögte zuerst genannt in Königsberg: R. A. 13, 215.

32) s. S. 111 Anm. 13a.

Der Stadtplan als Urkunde.

Eine wertvolle Bereicherung des urkundlichen Materials ist für die Entstehung und Entwicklung der Städte häufig durch eine vorsichtige Auswertung ihrer Grundrisse zu gewinnen. Die Musterung der neumärkischen Stadtpläne, die mir in der Gerlachschen Sammlung[1]) und bei J. Siedler[2]) vorlagen, ergibt die große Regelmäßigkeit aller Anlagen, die selbst bei Königsberg, einer gewachsenen Stadt, klar erkennbar ist. Dazu sei jedoch gleich bemerkt, daß bei vielen Orten — für Woldenberg und Kallies ist es quellenmäßig zu belegen[3]) — nach großen Stadtbränden das an sich schon regelmäßige Stadtbild durch Verbreiterung und Begradigung der Straßen erneut verändert wurde.

Stadtbildende Bedeutung ist allein dem Verkehrswege beizumessen[4]), an dem die Stadt entstand, und den sie immer als eine Hauptstraße in ihren Grundriß einbezog. Damit hebt sich die deutsche Stadt und auch das deutsche Dorf grundsätzlich von der slawischen Siedlung ab, die abseits von den eigentlichen Verkehrswegen lag[5]).

Rechtwinklig sich kreuzende Straßen teilen das Stadtgebiet in ziemlich regelmäßige Baublöcke, so daß der Grundriß die Vermutung nahelegt, die Stadt sei aus einem Guß entstanden. Konnte

---

1) Die Gerlachsche Sammlung befindet sich in der Plankammer des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin (Signatur 2510/11). Sie ist ein Teil des Archivs der ehemaligen Oberbaudeputation; sie umfaßt 41 Pläne von 28 märkischen Städten, darunter 28 Katasterpläne, die sämtlich aus den Jahren 1720—24 stammen: vergl. H. Bütow in „Die Neumark" Jahrgang 1931 Nr. 9—12 S. 60ff

2) Jobst Siedler, Märkischer Städtebau Berlin 1914.

3) s. Teil I Absch. Woldenberg Anm. 13. — Für Templin und Kallies bringt J. Siedler S. 112 u. 133 eine ähnliche Nachricht.

4) Darauf weist letztlich hin: G. Schönaich.

5) s. Teil II Absch. 1 S. 105f.

Siedler für Städte wie Nauen, Gardelegen, Osterburg und Spremberg[6]) die alte Stammsiedlung aus der Straßenführung erschließen, die als Keimzelle der nachmaligen Stadt zu gelten hat, so scheitert dieser Versuch für die neumärkischen Städte, da bei ihnen nur geringe Spuren auf eine Stadterweiterung deuten. In Reetz zeigt die Bezeichnung „Die Neustadt" den Ort an, den man erst später bebaut hat[7]); in Arnswalde ist eine Stadterweiterung über das Fließ nach Süden zu durchaus wahrscheinlich[8]), denn Dramburg hat den Teil südlich der Drage auch erst später in das Stadtgebiet einbezogen[9]). Bei Friedeberg wäre eine ringförmige Erweiterung nur vor der Anlage des Klosters denkbar, das ebenso wie in Königsberg und in Berlin innerhalb der Befestigung entstanden sein muß[10]). Landsbergs alte Stadtgrenze kann im Norden die Wollstraße gewesen sein, da aber ihre Fortsetzung im Süden der Stadt nicht sehr klar erkennbar ist, stehen wir hier auf sehr unsicherem Boden[11]).

Von Anfang an scheint man die Städte — Königsberg ausgenommen — also in dem Umfange geplant zu haben, den der spätere Mauerring anzeigt. Der Boden innerhalb der Befestigung wurde vom Markt aus zunächst an den Haupt-, dann an den Nebenstraßen entlang aufgeteilt; der Mauerkranz umschloß demnach bebaute und unbebaute Hausstellen[12]). Diese These scheint noch durch folgende Beobachtung gestützt zu werden: Die Kataster der obengenannten Gerlachschen Sammlung teilen die Grundstücke in „Öffentliche Häuser, Brauhäuser, Kleine Häuser und Buden". Die Verteilung dieser Stellen — von den Öffentlichen Häusern abgesehen — im Stadtgebiet ist nicht gleichmäßig. Die Brauhäuser finden sich über die ganze Stadt verteilt, vornehmlich aber am Markt und an den Hauptstraßen, während die Kleinen Häuser und Budenstellen fast ausschließlich in den Hinterstraßen liegen. Innerhalb der Brauhäuser gab es noch weitere Abstufungen, die jedoch aus den Katastern von 1720/23 nicht ersichtlich sind[13]). Sollte nun nicht auch in der Neumark die (große?) Braugerechtigkeit auf den Grundstücken gelegen haben, die zuerst besetzt wurden? Sollte man demnach auf diesem Wege nicht auch in der Neumark den Vorgang der Besetzung eines Stadtgebietes mit Hausstellen klären können[14])?

---

6) J. Siedler Abb. 9, 11, 33, 34.

7) do. Abb. 112.

8) do. Abb. 65; Anh. Abb. 28.

9) do. Abb. 46, S. 75 und 104; Anh. Abb. 31.

10) do. Abb. S. 75 und 109; Anh. Abb. 32.
In Berlin verlief die Stadtmauer durch die heutige Neue Friedrichstraße, an die das Franziscanerkloster mit seinem Chor heranreichte.

11) J. Siedler S. 114; Anh. Abb. 34.

12) Bei Berlinchen ist das am deutlichsten zu erkennen. Der Stich von Merian (Tafel 12) aus dem Jahre 1652 zeigt das Stück zwischen der Bergstraße und der Mauer noch als unbebautes Gelände, während es nach dem Stadtplane von 1721 in Grundstücke aufgeteilt war.

Die Stiche Merians sind zu benutzen in dem Neudruck der Typographia Electoratus Brandenburgici et Ducatus Pomaraniae Frankfurt a/M. 1926.

Eine weitere Frage für die Stadtplanforschung ist diese: Kann man aus dem Stadtgrundriß auf die Entstehungszeit der Stadt schließen? Eine unumwundene Antwort steht bislang noch aus, sie kann auch im Rahmen dieser Arbeit nicht gegeben werden; es soll nur an zwei Beispielen versucht werden, einen Weg zu weisen, auf dem man möglicherweise weiterkommen kann.

Wir wissen schon längst, daß die Städte der Altmark, im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts entstanden, noch keinen regelmäßigen Stadtgrundriß aufweisen[15]). Wir wissen, daß Berlin und Prenzlau, um 1230[16] bzw. 1234[17]) entstanden, bereits einen klaren Grundriß ausgebildet haben[18]), und wir sahen weiter, wie die neumärkischen Städte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den regelmäßigen Grundriß zu größter Reinheit entwickelten. Für diese drei Stufen der Plangestaltung läßt sich der Unterschied verhältnismäßig leicht herausarbeiten, denn der zeitliche Abstand unter den Orten ist ziemlich groß, und außerdem vertreten die altmärkischen Städte den Typ der gewachsenen, die rechtselbischen Städte größtenteils den der planmäßig angelegten Stadt. Die Schwierigkeiten beginnen aber sofort, will man die Grundrisse der einzelnen Stufen auf Merkmale hin prüfen, um dann innerhalb der Stufen auf eine Entwicklung schließen zu können. Hier sei mir der Hinweis auf zwei Beobachtungen gestattet:

Städte, deren Entstehen in die ersten sechs Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts fällt, zeigen häufig einen Markt mit rechteckiger Grundform[19]), der wie in Schönfließ durch seine Größe überrascht: Landsberg, Königsberg[20]), Eberswalde, Lychen, Prenzlau[21]), Gnoin und Ribnitz[22]) zeugen davon. Je weiter wir uns dem Ende des 13. Jahrhunderts nähern, desto kleiner scheint der Markt zu

---

13) Die Abstufung erfolgte je nachdem wie oft gebraut werden durfte.

14) H. Bröger hat auf diesem Wege für Meißen (Deutsche Siedlungsforschungen, Festschrift für R. Kötzschke 1927) ähnlich wie F. Rörig (Der Markt in Lübeck, 1922) den ältesten Kern der Siedlung zu ermitteln gesucht. Von diesen Untersuchungen ausgehend stellte ich fest, daß in den Städten Cottbus, Crossen, Drossen, Reppen, Sommerfeld, Zielenzig, Züllichau (im Lande Sternberg und in der Lausitz) fast sämtliche Grundstücke am Markt und an den Hauptstraßen Braugerechtigkeit hatten. Für Meißen ermittelte Bröger einen Kern von 117 Grundstücken; für die neumäakischen Städte scheint es sich um ähnliche Zahlen zu handeln. Genaue Ergebnisse hoffe ich in einer Sonderuntersuchung zu liefern.

15) R. Aue a. o. o., dazu die entsprechenden Pläne bei J. Siedler.

16) E. Kaeber, Die Gründung Berlins und Kölns, F. B. P. G. 38, 1926.

17) J. Siedler S. 121.

18) Daselbst Abb. 12 und 67.

19) Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz), Gransee (Kreis Ruppin), Forst (Niederlausitz), Malchin (Mecklenburg-Schwerin) weisen, obschon in der Zeit (1236—1262) entstanden, quadratische Marktplätze auf: Pläne bei J. Siedler Abb. 63, 26, 107; Malchin: Fritz, Stadtanlagen S. 27 Tafel 2 und K. Hoffmann S. 130.

20) Anh. Abb. 33.

21) J. Siedler Abb. 87, 180, 67.

22) K. Hoffmann S. 70 f., 78 f.

werden[23]), desto mehr nähert er sich der Form des Quadrates an[24]), die er in Arnswalde, Berlinchen, Dramburg, Friedeberg, Driesen, Schivelbein[25]) und Kallies[26]) fast oder ganz erreicht, also in Städten, die nach 1270 — um einen groben Grenzwert zu nennen — entstanden sind.

Der zweite Hinweis gilt der Planung, wie sie uns bei Städten wie Schivelbein und Neuwedell begegnet, deren Entstehung in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts fällt. J. Siedler spricht diesen Grundriß als eine Verbindung von Parallel- und Meridiansystem an, der besonders für den Ausgang der von ihm angenommenen zweiten Siedlungsepoche kennzeichnend sei[27]).

[23]) Deutsch-Krone und Märkisch Friedland, 1303 und 1314 angelegt, zeigen beide keinen quadratischen Markt: J. Siedler Abb. 159, 166.

[24]) J. Siedler S. 41.

[25]) Anh. Abb. 36.

[26]) J. Siedler Abb. 169 Anh. Abb. 41.

[27]) Daselbst S. 12 zur Einteilung der Siedlungsepochen; zu den Fachausdrücken vergl. ebenfalls entsprechende Stellen daselbst.

Die Städte im 14. Jahrhundert.

Während von einer inneren Entwicklung der städtischen Gemeinwesen im 13. Jahrhundert im großen und ganzen wenig zu spüren ist, läßt das ungleich reichere Urkundenmaterial des 14. Jahrhunderts das Streben der Städte nach innerem Ausbau klar erkennen. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, daß die Entwicklung der einzelnen Städte, je nachdem wann sie gegründet worden waren, verschieden weit fortgeschritten war, sodaß man z. B. Königsberg, Friedeberg und Dramburg in dieser Hinsicht wohl kaum einander gleichsetzen darf. Demgemäß müssen wir für das 14. Jahrhundert das Nebeneinander verschiedenster Entwicklungsstufen annehmen, obwohl sie uns aus den Urkunden nur hier und da greifbar werden[1]). Allen diesen Stufen ist das Streben nach immer größerer Selbständigkeit gemeinsam, das uns allerdings in mannigfacher Art aus dem urkundlichen Material entgegentritt.

Träger solcher Bestrebungen war der Rat, den wir bereits kennen lernten. An seiner Spitze treffen wir im 14. Jahrhundert den Bürgermeister (proconsul), den wir in Königsberg, Arnswalde, Landsberg und Schivelbein nachweisen können[2]). Um 1350 scheinen Gilden und Gewerke ebenfalls Einfluß auf die Stadtverwaltung genommen zu haben[3]); nicht zu vergessen sind in diesem Zu-

[1]) Vielleicht ist so die Tatsache zu erklären, daß der Rat in den einzelnen Städten zu verschiedenen Zeiten greifbar wird.

[2]) Königsberg: R. A. 19, 207 nr. 59.
Arnswalde: van Nießen Rep. nr. 37.
Landsberg: P. UB. V nr. 3443; vergl. van Nießen Rep. nr. 15.
Schivelbein: R. A. 18, 232 ff.

[3]) Zuerst 1350 in Königsberg genannt (R. A. 19, 221); sie kommen dann oft in den Urkunden vor, 1403 beschwert sich sogar der Hochmeister bei den 4 Gewerken von Arnswalde über den Rat (van Nießen Rep. nr. 99).

ſammenhange die Schöffen, durch welche Einrichtung die Bürger ſchon früh an der Rechtſprechung beteiligt waren[4]).

Ihnen ſtanden als Vertreter der landesherrlichen Gewalt weiterhin die Vögte und in gewiſſem Sinne auch die Schulzen gegenüber, in deren Händen die Gerichtsbarkeit lag.

Vögte laſſen ſich ſeit 1273[5]) in der Neumark nachweiſen, die zu Zwecken der Verwaltung und Rechtſprechung in Vogteien aufgeteilt war; dieſen Vogteien ſcheinen die terrae des Landbuches von 1337 zu entſprechen[6]), jedenfalls iſt für die terrae kein anderer Zweck erſichtlich, und außerdem beſitzen wir, was die Einteilung des Landes betrifft, für die frühe Zeit keinen anderen Anhaltspunkt[7]). Erſt für die Mitte des 14. Jahrhunderts können wir den Begriff Vogtei beſtimmen: 1348 wurden Arnswalde, Reetz, Dramburg, Nörenberg und Kallies zu einer Vogtei[8]), Landsberg, Friedeberg, Woldenberg, Berlinchen und Tankow zu einer zweiten zuſammengefaßt[9]), neben die 1350 das Gebiet von Königsberg, Soldin, Bärwalde, Schönfließ, Lippehne, Mohrin als weitere Vogtei trat[10]). Dieſe neuen Gebilde hatten mit den terrae des Landbuches nichts mehr zu tun.

Aus den die Vogteien betreffenden Urkunden laſſen ſich einige bemerkenswerte Tatſachen feſtſtellen:

1. Die als Vögte eingeſetzten Lehnsmannen walteten anſcheinend nur ſolange ihres Amtes, bis ſie aus den ihnen zugewieſenen Landſtrichen alle entſtandenen Unkoſten gedeckt bzw. diejenigen Gelder gezogen hatten, die ihnen der Landesherr ſchuldete[11]).
2. Richterliche Befugniſſe über die Städte ſtanden den Vögten nicht mehr zu, denn um 1350 waren die Städte ja bereits dem Landgericht entzogen[12]).

Die ſonſtigen Obliegenheiten der Vögte ſind in dieſem Zuſammenhange ohne Bedeutung[13]).

[4]) Zuerſt 1298 in Königsberg genannt (R. A. 19, 178). — Es deutet nichts darauf hin, daß erſt nach Anfall des höchſten Gerichtes an den Schulzen zu deſſen Entlaſtung das Schöffenkolleg entſtand, wie Schrader S. 65 will. Schöffen und Rat ſtanden, ſoweit wir ſehen, nebeneinander.

[5]) R. A. 18, 215; vergl. Teil I Abſch. Königsberg Anm. 47.

[6]) Landbuch ed. von Raumer, ed. Gollmert.

[7]) Bei dieſer Gelegenheit ſei auf folgende Beobachtung hingewieſen: vergleicht man die Karte des Landbuches (Anm. 6) mit der bei B. Schulze (Landesteilungen), ſo ergibt ſich eine merkwürdige Uebereinſtimmung, deren Erklärung hier nicht gegeben werden kann, die ſicherlich aber bemerkenswerte Aufſchlüſſe über die Einteilung des Landes unter askaniſcher Herrſchaft liefern würde.

[8/9]) R. A. 18, 120 nr. 88; Reg. Klethe I S. 181.

[10]) R. A. 18, 126 f.; Reg. Klethe I S. 218 f.

[11]) ſ. Anm. 10: „Promittentes eciam, quod predictos de Uchtenhagen de Wedel et Morner ab eadem aduocacia et suis pertinenciis nolumus, nec debemus (remouere, prius) quam ipsis et eorum heredibus per nos et heredes nostros de omnibus conquisicionibus faciendis nobis, dampnis et sumptibus in servicio nostro pro nostris usibus percipiendis, que probabiliter docere poterunt, integraliter fuerit satisfactum".

[12]) ſ. unten S. 118 f.

[13]) Dazu ſ. Spangenberg S. 168 f.

Den sinnfälligsten Ausdruck erhält das Streben der Städte nach innerer Unabhängigkeit und das damit verbundene langsame Schwinden des landesherrlichen Einflusses in der Entwicklung der städtischen Gerichtsbarkeit.

Ursprünglich unterstanden auch die Städte den Landgerichten[1]; in ihren Mauern waltete zwar der Schulze seines richterlichen Amtes, aber jeder Bürger konnte ebenfalls vor ein Gericht außerhalb der Stadt gezogen werden. Gelegentlich der Bedekämpfe in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts haben wohl alle Städte — von Stendal und Prenzlau ist das Privileg erhalten[2] — die Versicherung bekommen, daß sie stets einen belehnten, in ihren Mauern ansässigen Richter haben sollten, ohne vom Markgrafen oder von seinem Vogte gehindert zu werden[3]. Diese Zusicherung wurde bei der Einführung der Orbede anscheinend auch den anderen Städten gegeben, ein Vorgang, der in der Neumark in die ersten beiden Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts zu setzen ist, — Landsbergs Bürgern wurde dieses Recht 1317 zugebilligt[3] — dessen Anfänge aber bereits in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts fallen: seit 1292 stand nämlich dem Rate von Königsberg das Recht zu, über alle, die Mühlen in den Stadtgräben betreffenden Rechtsfälle zu richten[4], und die Ratsmannen von Bärwalde erwarben 1317 den Sumpf Borsch samt der Gerichtsbarkeit über denselben[5].

Auf ähnliche Weise werden auch die übrigen neumärkischen Städte dieses Vorrecht erhalten haben; damit war die rein rechtliche Entwicklung zu Gunsten der Gemeinden abgeschlossen[6].

---

[1]) H. Brunner S. 166. — Sonst wäre das Recht, nur vor ihrem Richter stehen zu brauchen, nicht recht verständlich. Vergl. dazu Spangenberg S. 168 f. und auf ihm fußend Schrader S. 87 f.

[2]) Für Stendal: R. A. 15, 26 f.; Reg. Krabbo nr. 1298: „Item predicte civitati Stendal et Burgensibus nec eorum successoribus dedimus, ut habeant inpheodatum judicem sive scultetum, virum hereditarium, cum ipsis in civitate Stendal perpetuum commanentem. Nos autem dictum iudicium vel prefecturam emere non debemus nec aliquis vice nostra, et nullus advocatorum nostrorum acquirere debet iudicium supra dictum, in statuque eodem dicta prefectura perpetuo permanebit scilicet, quo stat tempore iam presenti“.

Für Prenzlau: R. A. 21, 94; Reg. Krabbo nr. 1311 (ähnlicher Wortlaut).

[3]) s. Teil I Absch. Landsberg Anm. 34.

[4]) R. A. 19, 231; Reg. Krabbo nr. 1535: „Item molendina situata in fossatis dicte civitatis debent esse sub iudicio civitatis, ita quod, si quis excessus in eis fuerit perpetratus, ipsum consules iudicabunt, sive hic fuerit in mattis seu in aliis, neque nostri officiales ipsum aliquatenus iudicabunt“.

[5]) R. A. 19, 10; Reg. Kletke I S. 85: „. . . , . . reservantes nobis omnes pascuas pecorum in eadem (palude), et si aliquis excessus fuerit perpetratus, de hoc nobis denarii cedent duo, civitati vero unus“. (So wird auch die Urkunde R. A. 19, 187 f. verständlicher). — Zur Sache. van Nießen, Geschichte S. 526.

[6]) Von hier aus betrachtet erscheint die Urkunde Markgraf Ludwigs des Aelteren von 1344 Januar 19 (R. A. 19, 206; Reg. Kletke I S. 160), die Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Woldenberg und anderen Städten den Gerichtsstand vor ihrem Schulzen zusichert, als Bestätigung einer älteren Verleihung. So auch Spangenberg S. 259.

Hiervon ist die Entwicklung der Gerichtsgebühren streng zu unterscheiden. In den Gründungsurkunden wurde den Schulzen gewöhnlich $1/3$ der Gefälle des niederen Gerichtes überwiesen[7]); die restlichen $2/3$ erhielt der Gerichtsherr, in unserem Falle der Markgraf, der ebenfalls die Einkünfte des obersten Gerichtes bezog. Mit der Loslösung der Städte aus der Gewalt der Landgerichte mußte sich auch bei den Gerichtsgefällen eine Wandlung einstellen. War der Schulze bislang nur für die niedere Gerichtsbarkeit zuständig gewesen, so hatte er nunmehr alle Fälle der Stadt zu erledigen, bezog dafür von jetzt an $1/3$ aller Gefälle[8]), die man unter dem Namen Niederes Gericht begriff. Die weiteren $2/3$ des Gesamtbetrages wurden wie bisher an den Gerichtsherrn abgeführt, der sie unter Beibehaltung des alten Namens als Oberstes Gericht vergab; diese Ausdrücke dienten demnach nur noch zur Unterscheidung eines großen und eines kleinen Anteils an den Gerichtsgefällen.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Städte aus den Exemptionsprivilegien zunächst keinen materiellen Vorteil ziehen konnten; jene Verbriefungen besagen von hier aus betrachtet nur, daß ein städtischer Bürger als landesherrlicher Beamter (Lehnsmann) über alle Fälle innerhalb der Mauern richten durfte. Erst im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts gelangten einige Gemeinden auch in den Besitz der Gerichtsgefälle[9]); der Landesherr war durch diese Entwicklung einer wichtigen Geldquelle beraubt und sein Einfluß auf das städtische Gerichtswesen auf das Ernennungsrecht des Schulzen beschränkt worden.

---

7) s. die sogenannten Gründungsurkunden von Landsberg, Berlinchen und Dramburg.

8) In Landsberg scheint eine Sonderregelung stattgefunden zu haben, denn dort wird immer nur $1/4$ des Gerichtes in Verbindung mit dem Schulzen genannt: vergl. die Ausführungen Teil I Absch. Landsberg.

9) Königsberg erwarb sie 1372: R. A. 19, 256; Landsberg besaß sie von 1383—1388: R. A. 24, 89; 18, 407 f.; 24, 89 f. —
Nach dem Landbuch Karls IV. war das Gericht (d. h. die Gefälle) in Königsberg, Berlinchen, Arnswalde und Friedeberg an den Rat verpfändet; über Soldin, Lippehne, Reetz, Woldenberg, Berneuchen und Küstrin fehlen die Angaben, während die Angefälle in Landsberg in Privatbesitz waren (s. oben).

Einen weiteren Teil seiner Einnahmen bezog der Landesherr aus der Bede, über deren Entstehen wir, was die märkischen Lande links der Oder betrifft, durch die Bedeverträge der Jahre 1279—1282 unterrichtet sind, während wir für die Neumark darüber keine speziellen Urkunden besitzen[1]). Am 18. August 1280 verzichteten die Markgrafen der Ottonischen Linie Otto (V.), Albrecht (III.) und Otto (VI.) in einem Vertrage mit den Ministerialen, Rittern, Knappen und allen Untertanen ihres Landes für alle Zeiten auf jede Art außerordentlicher Geldzahlung[2]). Ähn-

---

1) Zum Folgenden vergl. Spangenberg S. 335 ff. und Schrader S. 77 ff.

2) R. C. 1, 9 ff.; Reg. Krabbo nr. 1223 (mit der irrtümlichen Angabe R. C. 1, 10 nr. 9). „. . ., cum terre nostre ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis manifestum fecimus. .“

liche Abmachungen, wenn sie auch nicht in so allgemeiner Form erhalten sind, hatte auch die Johanneische Linie in ihren Landen getroffen[3]). Da beide Linien ebenfalls in der Neumark begütert waren[4]) und dieses Gebiet in jenen Verträgen von 1280 nicht ausgenommen wurde, galten ihre Bestimmungen auch für die Neumark und ihre Städte, d. h. soweit diese damals bereits bestanden. Städte, die erst nach oder in den 80er Jahren gegründet wurden, erhielten diese Bedeprivilegien wohl unmittelbar bei der Gründung[5]); das Material ist jedoch zu spärlich, als daß bindende Schlüsse daraus gezogen werden könnten.

Die nächste Stufe der Bedeentwicklung ist die Ablösung der Bede durch eine jährlich zu entrichtende, theoretisch gleichbleibende Summe, Orbede genannt[6]). In der Neumark wird uns dieser Vorgang zuerst 1317 greifbar, als Markgraf Woldemar der Stadt Königsberg 50 Mark als Orbede verbriefte, die nicht erhöht werden sollte; dafür erließ die Stadt ihm eine Schuld im Betrage von 800 Talenten[7]). Bis gegen Ende der 30er Jahre des 14. Jahrhunderts scheint allen Städten die Ablösung gelungen zu sein[8]). Die Gemeinden hatten mit der Festlegung der Summe nicht unwesentliche Vorteile errungen, denn sie waren einmal gegen eine willkürliche Erhöhung der Steuer im großen und ganzen geschützt, und zum anderen Male konnte man mit dem Bedebetrage als mit einer feststehenden Ausgabe rechnen. So war die Orbede Gemeindelast geworden, die im weiteren Verlaufe des 14. Jahrhunderts aus mannigfachen Anlässen sich immer weiter verringerte[9]), so daß sich die Orbedesätze als völlig willkürlich er-

---

3) Hier sind erhalten: 1. Ein Vertrag mit Stendal 1279 Dez. 13 (R. A. 15, 24; Reg. Krabbo nr. 1204). 2. Ein Vertrag mit den Untertanen der Altmark 1281 Mai 1 (R. C. 1, 10f.; Reg. Krabbo nr. 1253); 3. Ein Vertrag mit den Einwohnern der Länder Havelberg und Havelland (s. Reg. Krabbo nr. 1263/64).

4) B. Schulze S. 16—18.

5) Für Kallies wurde z. B. bestimmt: „Insuper prenominatos cives ob specialem favorem et eorum paupertatem respicientes a festo Martini nunc venturo per sex annos subsequentes a Precaria . . . . libere esse volumus". R. A. 18, 101, P. UB. IV nr. 2110; Reg. Krabbo nr. 1881.

6) Diese Entwicklung wird uns seit dem Vertrage von 1282 Mai 20 (R. A. 15, 26f.; Reg. Krabbo nr. 1298) greifbar; Spangenberg S. 348.

7) R. A. 19, 183; Reg. Kletke I S. 86.

8) Die Städte scheinen 1338 den Betrag der jährlichen Orbede zur Auslösung der Lausitz als einmalige Zahlung beigesteuert zu haben. Diese Summe sollte in 10 Jahresraten abgetragen werden, sodaß die 1338 ermäßigte Summe den zehnten Teil des geleisteten Betrages ausmachte. Vergl. Teil I Absch. Landsberg Anm. 31.
Bei Mohrin wird die Orbede 1335 genannt: R. A. 19, 72 nr. 13.

9) Mohrin erhielt 1335 einen Orbedenachlaß propter gravem inopiam: R. A. 19, 72 nr. 13; 1337/38 erfolgte hinsichtlich einer Belagerung (attendentes turbaciones et iacturas) weitere Ermäßigung: R. A. 19, 72 nr. 14, 15.
Tankow erhielt 1347 zur Förderung der Befestigungsanlagen (R. A. 18, 290);
Schönfließ wegen Auslösung der Pfänder Ludwigs des Aelteren (R. A. 19, 75 nr. 21);
Landsberg für Verdienste (R. A. 118, 392 nr. 35);
Woldenberg als Entschädigung für Mühen (R. A. 18, 292 nr. 21) und
Bärwalde wegen Armut (R. A. 19, 20f.) derartige Ermäßigungen.

weisen; sie entsprachen jedenfalls zum größten Teil nicht mehr der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, z. B. war Landsbergs Orbede nach dem Zeugnis des Landbuches von 1376 auf 52 Mark gesunken[10]), während die Stadt zu der außerordentlichen Steuer vom Jahre 1377 mit 250 Mark den bei weitem höchsten Betrag aller neumärkischen Städte aufbrachte[11]). Noch krasser waren die Gegensätze bei Arnswalde, das 9 Mark Orbede und 200 Mark an ordentlicher Abgabe zahlte[12]).

Die letzte Stufe der Entwicklung war erreicht, wenn die Orbede nicht mehr an den Landesherrn abgeführt wurde, sondern der Kämmereikasse verblieb: Königsberg, Schönfließ, Soldin und Lippehne waren 1376/77 im Besitze der Orbede, während diese in Berlinchen, Reetz und Friedeberg an landesherrliche Lehnsleute verpfändet war[13]).

---

[10]) Landbuch ed. Fidicin S. 7.

[11]) Ebenda S. 12.

[12]) Ebenda S. 31 und 12.

[13]) Ebenda S. 31 f.: In Berlinchen waren es die von Wedel, in Friedeberg die von der Osten.

Bietet die Entwicklung dieser landesherrlichen Einnahmequelle das Bild schrittweisen Zurückweichens landesherrlichen Einflusses, so tritt uns das in gleichem Maße bei der Betrachtung der Abgaben entgegen, die der Landesherr als Grundherr aus den Städten bezog[1]). Sie bestanden aus drei Teilen.

Am einträglichsten war der **Hufenzins** (census mansorum). Wie schon sein Name besagt, wurde er von den Hufen in einer Höhe erhoben, die gewöhnlich bereits in der Gründungsurkunde festgelegt war. Landsbergs Bürger hatten von jeder beackerten Hufe ein halbes Vierdung brandenburgischer Münze zu entrichten[2]). Der dritte Teil dieser Abgabe gehörte zum Schulzenamt[3]); über den Rest verfügte der Landesherr, der Teile davon entweder als Pfänder versetzte oder sie verschenkte[4]). Die Städte selbst kamen nur in den Besitz einzelner Anteile[5]); völlige Verfügung über den Hufenzins erhielt, soweit unsere Urkunden davon berichten, nur die Stadt Arnswalde[6]).

---

[1]) s. Spangenberg S. 232 f.; zuletzt K. Schrader S. 70.

[2]) R. A. 18, 369 f.; nach Spangenberg betrug die Abgabe $3^1/_2$ Schillinge, bei Dramburg war es die gleiche Summe (R. A. 18, 215); Krabbo nr. 1666 gibt 3 Schillinge an.

[3]) So in Landsberg, Berlinchen, Dramburg, Arnswalde (R. A. 18, 369, 63, 215, 29 f.) und in Königsberg (R. A. 19, 244, 245).

[4]) Vergl. z. B. die Urkunden R. A. 18, 227 nr. 21, 292 nr. 20, 301 f.; R. A. 19, 21 f., 200 nr. 46.

[5]) Soldin 1344: R. A. 18, 455; Bärwalde 1359: R. A. 19, 27 f.; Königsberg 1353: R. A. 19, 228; Lippehne 1369: R. A. 18, 86; K. Schrader (S. 71 Anm. 77) irrt, wenn er die Urkunde R. A. 19, 76 nr. 23 in diesem Zusammenhang stellt, wie ihm überhaupt entgangen ist, daß in allen diesen Urkunden nur von Hebungen aus dem Hufenzins, nicht aber von dem ganzen Zins die Rede ist.

[6]) R. A. 18, 18; Reg. Kletke I S. 177.

Ein ähnlicher Mangel an urkundlichen Belegen läßt auch bei dem Areal-, Worth- oder Rutenzins (census arearum, census vulgariter Rudentyn dictus)[7]], keine umfassende Darlegung zu. Dieser Zins war die Abgabe von der Hausstelle, der area; über seine Höhe wissen wir aus den neumärkischen Urkunden nichts. Auch von dem Rutenzins fiel der dritte Teil dem Schulzen zu[8]), während der Rest — der Ertrag scheint im Vergleich zum Hufenzins nur gering gewesen zu sein —, der landesherrlichen Verfügung unterlag.

Der dritte Teil grundherrlicher Abgaben bestand im Stättezins (census stationum)[9]], der vom Kaufhause, seinen Verkaufsständen und den während der Marktzeit aufgeschlagenen Buden erhoben wurde. Dem Landesherrn flossen z. B. in Landsberg 2 Pfennig von jeder Marktstätte zu, während die Stadt den Rest, dessen Höhe nicht genannt ist, erhielt; 1 Pfennig gehörte außerdem noch von jeder Stelle zum Schulzenamt[10]).

Das Fehlen der Nachrichten über diesen Zins mag sich daraus erklären lassen, daß der Ertrag dieser Steuer nur in den größeren Städten so bedeutend war, daß sein Besitz der Stadt erstrebenswert erschien; in Königsberg brachte das Stättegeld denn auch so viel ein, daß es der Stadt 1366 und 1372 zum Ersatz von Kriegsschäden überlassen werden konnte[11]).

---

[7]) R. A. 18, 369 und 21 f.

[8]) s. Anm. 2 und 3 genannte Urkunden. — Zur Sache: Spangenberg S. 234 f.

[9]) Eckert II S. 15 f.

[10]) R. A. 18, 369 f.

[11]) R. A. 19, 249 nr. 121; Reg. Kletke I S. 322.

Nicht ganz so einheitlich lagen die Dinge hinsichtlich der Regalien. Das Münz- und das Judenregal sind für die neumärkischen Städte im 14. Jahrhundert ohne größere Bedeutung. Zwar sind uns aus der Mitte dieses Jahrhunderts Prägstätten in Bärwalde, Königsberg, Mohrin und Soldin urkundlich bezeugt, aber es handelte sich anscheinend in allen vier Städten um die landesherrliche Prägstätte für die Neumark, die ihren Sitz abwechselnd in den genannten Orten hatte, denn sie wird niemals in mehreren Städten gleichzeitig genannt. Möglicherweise stand derjenigen Stadt, in der sich die Münze gerade befand, ein Teil der Einnahmen der Münze zu. Urkundliche Nachrichten besitzen wir jedoch nur über Bestimmungen hinsichtlich der Ausmünzung des Geldes oder über Verpachtungen der Erträge einzelner Prägstätten an Privatpersonen. Das Recht, eigene Münzen zu schlagen, ist an die Städte der Neumark nicht verliehen worden[1]).

---

[1]) E. Bahrfeldt I nr. 130—150 stellt die urkundlichen Notizen für die vier Städte zusammen und bringt II S. 244 ff. eine kurze Erläuterung. Vergl. auch Spangenberg S. 294 f.; zuletzt A. John a. o. O.

Ähnlich stand es mit dem **Judenregal**[2]). Judengemeinden lassen sich in Arnswalde[3]), Königsberg[4]), Soldin[5]) und Woldenberg[6]) belegen, doch wird wohl noch manche andere Stadt eine Judenschaft beherbergt haben, nur wissen wir von ihr nichts. In zwei Schutzbriefen nahm der Landesherr 1341 und 1344 die Juden im Lande jenseits der Oder in seinen Schutz und Frieden[7]) und erlaubte ihnen 1350 sogar, fremden Juden bei sich Unterkommen zu gewähren[8]). Das hat aber die Judenverfolgungen nicht etwa von der Neumark ferngehalten, denn 1351 berichtete der markgräfliche Vogt Johann von Wedel, er habe auf Befehl des Markgrafen und mit Hilfe des Rates die Königsberger Judenschaft verbrannt[9]). 1364 wurde den neumärkischen Juden erneut ein Schutzbrief gewährt[10]), ein Beweis dafür, daß der Landesherr das Recht des Judenschutzes nicht vergeben hatte.

Ungleich größere Aufmerksamkeit gebührt dem **Mühlenregal**[11]), das für die Städte besonders erstrebenswert war, wie die zahlreichen Urkunden über diesen Gegenstand beweisen. Ursprünglich bedurfte der Bau einer Mühle der Genehmigung des Landesherrn, der als Besitzer des Mühlenregals bereits im 13. Jahrhundert Mühlen — z. B. in Berlinchen und Dramburg — als Lehen vergab[12]). Seit derselben Zeit wurde das landesherrliche Regal auch dadurch durchbrochen, daß wie in Landsberg dem Schulzen das Recht eingeräumt wurde, auf seinem Grund und Boden Mühlen frei von jeder Abgabe anzulegen[13]). In den 90er Jahren dieses Jahrhunderts griffen die Städte selbst nach den Mühlen. 1292 wurden in Königsberg die Mühlen im Stadtgraben der Gerichts-

---

2) Spangenberg S. 324 f.; neuerdings dazu: W. Heise.

3) 1321; van Nießen Rep. nr. 16.

4) R. A. 19, 223 nr. 84; Reg. Kletke I S. 220.

5) R. A. 18, 457 f.; Reg. Kletke I S. 189: der Markgraf überläßt der Stadt u. a. „. . . wat sy up gheboret hebben van bede geldes oder kornes van Werbelyz und Trymendorp und van den joden yn der stat . ." Die Stadt erhielt also das Judengeld.

Kletkes Regest übersieht diesen Satzteil.

6) s. Teil I Absch. Woldenberg Anm. 32.

7) R. A. 24, 32 f. und 35; Reg. Kletke I S. 155 und 161 f.

8) R. A. 24, 50 nr. 92; Reg. Kletke I S. 199 f. Zur Sache vergl. Sello: Markgraf Ludwigs des Aelteren neumärkisches Judenprivileg in Der Bär 5, 1879. Zuletzt dazu: W. Heise a. a. o.

9) s. Anm. 4.

10) R. A. 24, 68 f.; Reg. Kletke I S. 309.

11) Spangenberg S. 317 f.; K. Schrader S. 71.

12) R. A. 18, 63; Reg. Krabbo nr. 1137: Molendinum autem, quod ante fundationem civitatis predicte fuit ibi, censum eius et pactum idem Henricus possidebit a nobis sicut antea titulo pheodali.

R. A. 18, 215; Reg. Krabbo nr. 1666: Item molendinum, quod adjacet civitati, supra Dravam exstructum, prefatus schultetus suique heredes cum omni usu justo pheodali titulo liberaliter possidebunt.

13) R. A. 18, 369; Reg. Krabbo nr. 813; . . . si molendina construi poterunt et fundari, liberam construendi habebit facultatem, quorum et fructus omnes percipiet sine nobis.

barkeit des Rates unterstellt[14]), 1298 verliehen die Markgrafen Otto und Konrad der Stadt das Recht, Mühlen anzulegen[15]), und im Laufe des 14. Jahrhunderts brachte die Stadt alle bestehenden Mühlen in ihren Besitz[16]). Arnswalde, Landsberg, Schönfließ, Dramburg[17]), überhaupt alle bedeutenderen Städte folgten diesem Beispiel, so daß nach dem Anfall der Neumark an den Deutschen Orden dieser den einzelnen Städten die Mühlen abkaufen mußte[18]), d. h. die landesherrliche Gewalt hatte im 14. Jahrhundert dieses Regal völlig eingebüßt.

Die wichtigste landesherrliche Einnahmequelle war nach dem Zeugnis des Landbuches Karls IV. das Zollregal[19]). Zölle wurden erhoben als Wege- und Brückengelder, als Markt- und als Durchgangszölle. Alle drei Zollarten, im mittelalterlichen Sprachgebrauch nicht von einander unterschieden, sondern als „Ungeld seu theloneum" häufig genannt, finden sich in den neumärkischen Urkunden, die, soweit sie Zollprivilegien sind, in zwei Gruppen zerfallen: 1. Die eigentlichen Verschreibungen von Zollerträgen, 2. die Zollbefreiungen.

Die Begabung mit Zollerträgen bedeutete für die Kasse der Städte eine weitere Einnahmemöglichkeit, denn sie ersparte den Gemeinden gewöhnlich große außerordentliche Ausgaben. Das trifft besonders für die Wege- und Brückengelder zu, deren Erträge dem Unterhalt von Wegen und Brücken dienten, die die betreffende Stadt in Stand zu halten hatte. Landsberg z. B. durfte seit 1316 ein Wegegeld zum Unterhalt eines Dammes bei der Stadt erheben[20]), und 1373 sollten Einkünfte aus dem Durchgangszoll u. a. für den Damm jenseits der Warthe Verwendung finden[21]). 1367 war auch der Stadt Lippehne eine Wegsteuer bewilligt worden[22]).

---

14) R. A. 19, 231; Reg. Krabbo nr. 1535.

15) R. A. 19, 178; Reg. Krabbo nr. 1732.

16) s. Teil I Absch. Königsberg Anm. 39.

17) Arnswalde seit 1313: R. A. 18, 10 nr. 10, 12 nr. 13, 13 nr. 15, 14 nr. 16.
Landsberg seit 1320: P. UB. V nr. 3443; R. A. 18, 377 f., 378, 385 f., 386.
Schönfließ seit 1281: R. A. 19, 66 und 74 f.
Dramburg seit 1306: R. A. 18, 216 nr. 5, 223 nr. 17, 225 f. Nach dem Landbuch von 1376 (ed. Fidicin S. 32) besaß der Landesherr dort noch eine Mühle.

18) 1401 Dramburg: van Nießen Rep. nr. 79.
1403 Arnswalde: van Nießen Rep. nr. 102, 115.
1404 Landsberg: van Nießen Rep. nr. 125.
Woldenberg: van Nießen Rep. nr. 129, 145.
Soldin: van Nießen Rep. nr. 146.

Nur Königsberg weigerte sich, seine Mühlen zu veräußern: van Nießen Rep. nr. 207.

Zur Sache: Heidenreich S. 25.

19) s. Landbuch ed. Fidicin S. 18. – Zur Sache: Spangenberg S. 271 f.; K. Schrader S. 71.

20) R. A. 18, 374 f.; Reg. Kletke I S. 81.

21) R. A. 18, 405 f.; Reg. Kletke I S. 348.

22) R. A. 18, 85 f.; Reg. Kletke I S. 323.

Innerhalb der Stadt wurde der **Marktzoll**, eine Art Umsatzsteuer erhoben, von der wir aber nur wenig wissen. Soldin erhielt ihn 1281 zugewiesen[23]), Schivelbein scheint ihn zur Hälfte besessen zu haben[24]), während er sonst nur in Königsberg als Besitz der Stadt erwähnt wird[25]).

Dazu traten die eigentlichen **Zollverschreibungen**, die uns jedoch nur für Landsberg und Königsberg erhalten sind. Landsberg besaß seit 1340 den halben Durchgangszoll aller Waren, die auf dem Wasserwege an der Stadt vorübergeführt wurden[26]); 1373 erhielt die Stadt die erste uns bekannte Zollrolle[27]), die 1391 und 1400 erneut bestätigt wurde[28]). Bei Königsberg lagen die Dinge insofern anders, als der Stadt 1351 die Zollerträge von Schwedt a. d. Oder für 10 Jahre versprochen wurden[29]).

Demgegenüber waren die Städte an den **Zollbefreiungen** weitgehender beteiligt; sie brachten ihnen zwar keine unmittelbaren Einnahmen, sie müssen aber für die Gemeinden und deren Bewohner nicht geringe Bedeutung besessen haben, da man sich die einmal erworbenen Zollbefreiungen immer wieder verbriefen ließ[30]). In der Neumark erhob der Landesherr in Driesen, Zantoch, Landsberg, Küstrin, Zellin und Schwedt einen Wasserzoll[31]), von dem die Städte Bärwalde[32]), Driesen[33]), Friedeberg[34]), Königsberg[35]),

---

23) R. A. 18, 440 f.; Reg. Krabbo nr. 1256: Preter id insuper theloneum quodlibet in civitate Soldin liberum statuimus et solutum.

24) R. A. 18, 232 f.; Reg. Kletke I S. 370 f.: Vortmer dy helfte von den Broken van upholdynghe wegen vorkopes und entfürynge an Korn und Vee und an allen andern dynghen . . . . .

25) R. A. 19, 231; Reg. Krabbo nr. 1535.

Die spärlichen Nachrichten über diese Abgabenart mögen dadurch mit bedingt sein, daß sie von dem Stättezins nur schwer zu unterscheiden sind.

26) R. A. 18, 384 und 385; Reg. Kletke I S. 150.

27) s. Anm. 21.

28) R. A. 18, 414 f. und 416 f.; Reg. Kletke I S. 391 und 408 f.

29) R. A. 19, 224 f.; Reg. Kletke I S. 224.

30) Königsberg: s. Teil I Anm. 37, 38.
Landsberg: s. Teil I Anm. 24.
Schönfließ: R. A. 19, 81 nr. 29 (Bestätigung und Erweiterung).

31) Die Zollstätten werden zuerst genannt:
Küstrin 1259: R. A. 19, 5 nr. 7.
Driesen 1317: R. A. 18, 282 f.
Zantoch 1335: R. A. 18, 382 f.
Landsberg 1340: R. A. 18, 384 f.
Zellin 1411: van Nießen Rep. nr. 275; vergl. Rachel, Karte.
Schwedt 1302: P. UB. IV nr. 2028.

Zur Sache: Rachel a. o. o.

32) 1349 zollfrei in der Mark: R. A. 19, 17 (s. 26 f.).

33) 1347 in Zantoch, Landsberg, Küstrin, Schwedt: R. A. 18, 290 f.

34) 1345 stromab in Schwedt nur den halben Zoll: R. A. 18, 289 nr. 14.

35) 1351 zollfrei in der Mark: R. A. 19, 224.

Landsberg[36]) und Schönfließ[37]) ganz oder teilweise befreit waren; Bärwalde, Schönfließ und Königsberg besaßen sogar Zollfreiheit in der ganzen Mark[38]).

[36]) 1364 in Küstrin: R. A. 18, 401 f.
1389 zollfrei bis Stettin: R. A. 18, 412 f.

[37]) 1334 6 Jahre zollfrei in der Mark: R. A. 19, 71 nr. 12.
1356 für ewige Zeiten zollfrei: R. A. 19, 81 nr. 29.

[38]) s. Anm. 32, 37, 35.

Mit den Zollprivilegien haben wir bereits begonnen, die wirtschaftlichen Verhältnisse der neumärkischen Städte zu beleuchten[1]). Bei ihnen mußte notwendigerweise die agrarische Seite der Entwicklung besonders scharf hervortreten; denn Orte, die man in ein nur dünn besiedeltes, fast unbebautes Land hineinsetzte, waren auf Selbstversorgung in weitestem Maße angewiesen. Die deutschen Städteburgen, wenn mir diese Bezeichnung erlaubt ist, übernahmen auch in dieser Hinsicht das Erbe ihrer slawischen Vorläufer. Diese wurden durch ihre ackerbauenden Hintersassen mit Lebensmitteln versorgt, in den deutschen Stadtburgen bauten die Burgenses auf ihrem eigenen Acker die notwendigsten Feldfrüchte selbst an. Darum mußte zu jedem neugegründeten Orte ein Stück Land als Feldmark ausgetan werden, ohne die eine ostdeutsche Kolonialstadt nicht recht denkbar ist. Diese Darlegung läßt auch die große Bedeutung des Hufenzinses und die wichtige Rolle der Mühlen für die Städte erkennen, sie macht aber gleichfalls begreiflich, daß bei den Städten, die in wirtschaftlicher Hinsicht für das umliegende Land Sitz des Handwerks waren, die agrarische Seite allein hervortritt und so zu abwegigen Ansichten Veranlassung gibt[2]).

Dem erobernden Ritter war mit dem ackerbauenden Bürger auch der Handelsmann gefolgt, denn schon in den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts hören wir von Handelsbeziehungen der Städte Arnswalde[3]), Königsberg[4]), Schönfließ[5]) zu Pommern und Polen, bei denen es sich wohl hauptsächlich um die Einfuhr von

[1]) Es ist mir unverständlich, daß K. Schrader S. 94 die agrarische Seite für die neumärkischen Städte als allein beherrschend anführt: es muß daher der Zweifel aufkommen, ob er das neumärkische Urkundenmaterial überhaupt nochmals selbst durchgearbeit hat. Er scheint van Nießens verdienstvollen, aber überholten Arbeiten zu sehr geglaubt zu haben; außerdem wird, soweit ich sehe, eine Erklärung, warum die neumärkische Stadt eine Agrarstadt sein soll, nicht versucht.

[2]) Diese Tatsache verkennt Schrader ebenso, wie er den unten genannten Handel unterschätzt; wenigstens muß jeder Stadt der Handel mit dem unmittelbar umliegenden Lande zugegeben werden.

[3]) 1291: R. A. 18, 3 f.

[4]) 1292: R. A. 19, 231 f.

[5]) 1296: R. A. 19, 67.

landwirtschaftlichen Rohprodukten und um die Ausfuhr von Gegenständen deutschen Gewerbefleißes handelte. Das hat sich anscheinend auch im 14. Jahrhundert nicht geändert[6]).

Beteiligt waren an diesem Handel in großem Ausmaß nur die Städte, die an die großen Wasser- und Landstraßen Anschluß gewinnen konnten. Landsberg, in geringerem Umfange auch Königsberg und Soldin, im östlichen Teil des Landes Arnswalde, kämen in Betracht, wobei Landsberg unbestritten der erste Platz einzuräumen ist. Hier trafen Kaufmannsgüter aus Polen[7]), auf der Warthe und Netze befördert, auf den ersten großen Umschlags- und Stapelplatz, der ebenfalls das Ziel eines Wagenverkehrs aus dem Lande Sternberg[8]) und von Pommern her war[9]). Landsberg hat uns für den südlichen Teil des Landes als Handelszentrum zu gelten; Arnswalde fiel diese Rolle im Nordosten zu, während für Soldin[10]) und für Königsberg der Durchgangsverkehr einige Bedeutung hatte, doch fehlt für beide Städte eingehenderes urkundliches Material.

Das Ergebnis war für diejenigen Städte, in denen sich Handel und Landwirtschaft ergänzten, ein gewisses Aufblühen; dagegen blieben andere Orte des Binnenlandes wie Mohrin, Schönfließ[11]), Lippehne, Bernstein, selbst Friedeberg[12]), Woldenberg, Berlinchen, Dramburg auf die Landwirtschaft und einen geringfügigen Handel mit der nächsten Umgebung beschränkt, um ganz von den Orten zu schweigen, die in Abhängigkeit von einem Adelsgeschlecht geraten waren.

Die Darstellung der verschiedenen Einnahmequellen der Kämmereikassen mag vielleicht ein zu optimistisches Bild von der allgemeinen Lage der Städte bedingt haben. Man muß sich dabei aber immer vor Augen halten, daß die andauernden Abgabenermäßigungen und Vergünstigungen meistens wirkliche Bedürftigkeit als Grund anführen. Wenn selbst eine Stadt wie Landsberg 1350/52 zur Ausgleichung eines Brandschadens 10 Jahre Abgabenfreiheit erhielt[13]) und ihr 1373[14]) wegen Not und Gebrechen ein Zoll bewilligt wurde, wie kann es da wundernehmen,

---

[6]) Getreidehandel ist bezeugt: 1334 in Schönfließ (R. A. 19, 71); 1336 in Königsberg (R. A. 19, 198); 1338 in Schivelbein (R. A. 18, 221 nr. 12, vgl. 18, 232 f.).

[7]) 1340 werden ausdrücklich Kaufmannswaren erwähnt per aquam descendentes: R. A. 18, 384.

[8]) Diese Straße wird zuerst 1312 genannt: C. D. M. P. II nr. 953. vgl. Rachel I S. 114 f.

[9]) R. A. 18, 394 nr. 39, 467 nr. 41, 469.

[10]) s. Anm. 9.

[11]) Vom Handel dieser Stadt verlautet seit 1356 nichts mehr: s. Teil I Absch. Schönfließ Anm. 20.

[12]) Außer dem Privileg von 1345 (Teil I Absch. Friedeberg Anm. 34) wissen wir von einem Handel aus dem 14. Jahrhundert nichts.

[13]) s. Teil I Absch. Landsberg Anm. 31 d-f.

[14]) R. A. 18, 405 f.

daß sich bei Städten wie Woldenberg[15]), Tankow[16]), Bärwalde[17]), Mohrin[18]) Abgabenerlasse zu Befestigungszwecken, zum Ersatz von Kriegsschäden oder Brandunglücken häuften, zumal die Wirren nach dem Aussterben der Askanier und die Streitigkeiten der Wittelsbachischen Zeit fast alle Städte mehr oder weniger berührt, mancher Stadt die Kraft gänzlich gebrochen hatten[19]), so daß völlige Verarmung 1335 bei Mohrin[20]), 1348 bei Bärwalde[21]) und 1370 bei Bernstein[22]) als Grund eines Abgabenerlasses genannt wurde. Um diese Orte nicht völlig verkommen zu lassen und so einen Teil der Untertanen zu verlieren, die ihnen oft genug in schwerer Zeit beigestanden hatten, mußten die Landesherren zu dem Mittel der Steuererlasse greifen.

Wie groß die Unterschiede zwischen den einzelnen Städten waren, wie wenig man sie auf eine Ebene stellen darf, das wird besonders klar, wenn man die Baulichkeiten einzelner Orte miteinander vergleicht, die aus damaliger Zeit auf uns gekommen sind. Ein Beispiel mag genügen: Königsberg — Schönfließ — Mohrin — Bärwalde[23]). Der erhabene Bau von St. Marien in Königsberg überragt schon rein äußerlich an Größe und Reichhaltigkeit der Ornamentik die schlichten Feld- und Backsteinbauten der drei Nachbarstädte[24]), und vor dem Schwedter und Bernikower Tor treten die Torbauten in Schönfließ, ja selbst in Soldin bescheiden zurück. Zwar stammen weder die Kirche noch die Tore Königsbergs in ihren heutigen Formen aus dem 14. Jahrhundert, aber sie waren nur möglich, weil die Entwicklung der Stadt in der von uns behandelten Zeitspanne die materiellen Voraussetzungen für diese Bauten geschaffen hat.

Rein ihrem Umfange nach erreichten die Städte jetzt die Ausdehnung, die uns noch heute durch den Verlauf des Mauerringes angezeigt wird, der langsam zu jener stattlichen Höhe heranwuchs, in der er uns besonders gut erhalten in Königsberg, Bärwalde, Mohrin, Schönfließ[25]) und Friedeberg entgegentritt.

Ein kurzer Blick auf den Grundbesitz, den die Städte außerhalb ihrer Feldmark erworben haben, bestätigt das bisherige Ergebnis von dem Nebeneinander der mannigfachen Vermögenslagen der Gemeinden und liefert eine neue Möglichkeit, jene Verschiedenheit greifbar zu machen. Es ist sicher kein Zufall, daß wir auch

---

[15]) 1340 (Befestigungszwecke) R. A. 18, 288.

[16]) 1347 (Befestigungszwecke) R. A. 18, 290.

[17]) 1348 (Brandunglück) R. A. 19, 16.

[18]) 1335 (Beschädignng bei einer Belagerung) R. A. 19, 72 nr. 13.

[19]) M. Wehrmann I S. 137 ff.

[20]) s. Anm. 18.

[21]) R. A. 19, 16 nr. 26: ..., gravem percernentes inopiam, ...

[22]) R. A. 24, 82.

[23]) Für diese Städte ist heranzuziehen: K. D. M. VII.

[24]) Damit ist keineswegs ein geringschätziges Urteil über jene Bauten gefällt, von denen z. B. die Kirche in Bärwalde eine eigene Würdigung verdient.

[25]) Vergl. die Abbildungen in K. D. M. VII.

hier wieder Städten wie Landsberg[26]), Arnswalde[27]), Königsberg[28]) den Vorrang einräumen müssen; bei weitem bescheidener erweisen sich die Erwerbungen bei Dramburg[29]), Friedeberg[30]), Schönfließ[31]) und Soldin[32]), und Bärwalde, Driesen, Bernstein, Lippehne, Mohrin[33]) können überhaupt keine nennenswerte Erweiterung ihrer Feldmark aufweisen, wenn auch nicht außer acht gelassen werden darf, daß bei mancher Stadt das lückenhafte Urkundenmaterial nur ein lückenhaftes Bild vermittelt.

Der Entwicklung der städtischen Gemeinwesen parallel vollzog sich eine Weiterbildung des bürgerlichen Lebens, auf die wir allerdings nur aus kümmerlichen Nachrichten schließen können, denn keine Chronik weiß aus jenen Tagen von dem Leben unserer Städte zu künden. Schulen[34]) hatten sich im Anschluß an die Kirchen gebildet; Gilden und Gewerke[35]) waren als Berufsverbände der Kaufmannsschaft und der Handwerker entstanden, während die Bruderschaften[36]) — sie haben sicher in allen Städten bestanden — von den charitativen und von den geistigen Interessen der Bürgerschaft im ausgehenden Mittelalter Zeugnis ablegen.

---

26) s. Teil I Absch. Landsberg Anm. 13—20.

27) s. Teil I Absch. Arnswalde Anm. 30—36.

28) s. Teil I Absch. Königsberg Anm. 41—46.

29) s. Teil I Absch. Dramburg Anm. 10—12.

30) s. Teil I Absch. Friedeberg Anm. 21.

31) s. Teil I Absch. Schönfließ Anm. 16—17.

32) s Teil I Absch. Soldin Anm. 28—29.

33) Vergl. die betreffenden Städte.

34) Sie sind belegt in:

Soldin 1326, R. A. 18, 447f.: Eciam si fratres eiusdem fraternitatis advenarum plures scolares prescriptis vigiliis interesse voluerint, hos suis denariis appreciare tenebuntur.
1399, R. A. 18, 482f.; rector scolarum.

Königsberg 1333, R. A. 19, 193: magister Egidius nostrarum scholarum.

Landsberg 1360, C. D. M. P. III nr. 1422: magister Johannes rector scole.

Zur Sache: F. Priebatsch, Geistiges Leben in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters. F. B. P. G. Bd. 12 S. 325ff.

H. Schäfer, Märkisches Bildungswesen vor der Reformation, Berlin 1928.

H. Schäfer, Märkisches Bildungswesen. . . . Neue Funde und Ergänzungen: Wichmann Jahrbuch des Geschichtsvereins Katholische Mark 1931/32 S. 63ff. (Materialsammlung).

35) s. Teil II S. 116 Anm. 3.

36) Kalande sind belegt: Bärwalde, R. A. 19, 30; Friedeberg, R. A. 18, 302; Königsberg, R. A. 19, 193; Küstrin, R. A. 19, 32; Landsberg, R. A. 18, 395 nr. 40; Soldin, R. A. 18, 447f.; Zehden, R. A. 19, 240f.

Zur Sache; Wichmann Jahrbuch (Anm. 34) S. 37f. (Materialsammlung). Heilige Leichnams-Bruderschaften sind bezeugt in: Arnswalde: van Nießen Rep. nr. 37; Schivelbein: R. A. 18, 242.

Dazu: Wichmann Jahrbuch S. 98ff. (Materialsammlung ist brauchbar).

Marienbruderschaften: Königsberg: R. A. 19, 286; Soldin: R. A. 18, 482f.

Wesensbestimmung der neumärkischen Stadt.

Abschließend hat uns die Frage zu beschäftigen: Was war eigentlich das Merkmal einer neumärkischen Stadt im 13. und 14. Jahrhundert? Wodurch wurde eine Siedlung in diesem Zeitabschnitt zur Stadt?

Die Antwort soll nach den Epochen der Markgrafengeschlechter getrennt versucht werden. Sie erfordert eine zwiefache Feststellung:

I. Im Wortlaut der Urkunden werden städtische Siedlungen durch die Worte civitas, oppidum, stad und steteken gekennzeichnet, unter diesem Gesichtspunkte gilt es, die behandelten Orte zu sondern.

II. Ihrer rechtlichen Stellung nach lassen sich die Städte gliedern in
   1. immediate (der Landesherr ist auch der Stadtherr),
   2. mediate Orte (der Landesherr hat den Ort an eine zweite Person als Lehn vergeben).

Das Ergebnis dieser beiden Untersuchungen wird die gesuchte Antwort liefern.

I. In askanischer Zeit werden genannt:

1. Als civitas:

Arnswalde 1289: R. A. 18, 441; Bärwalde 1298: R. A. 18, 442; Berlinchen 1278: R. A. 18, 63; Berneuchen 1317: R. A. 18, 445; Bernstein 1290: Bernstein Anm. 17; Dramburg 1297: R. A. 18, 215; Friedeberg 1286: R. A. 18, 2; Kallies 1303: R. A. 18, 101; Königsberg 1267: Königsberg, Anm. 16; Küstrin 1317: R. A. 18, 445; Landsberg 1257: R. A. 18, 369; Lippehne 1302: P. UB. IV. nr. 2018; Mohrin 1306: R. A. 18, 68; Neuenburg 1317: R. A. 18, 445; Nörenberg 1312: Nörenberg, Anm. 3; Reetz 1296: R. A. 18, 6 f.; Schildberg 1276: R. A. 13, 318; Schivelbein 1317: R. A.18, 217; Schönfließ 1281: R. A. 19, 66; Soldin 1271: Soldin Anm. 9; Woldenberg 1313: R. A. 18, 10; Zellin 1317: R. A. 18, 445.

Diese Orte sind gleichzeitig immediat.

2. Als oppidum[1]):

Zehden 1299: R. A. 19, 67, das als mediat zu gelten hat.

II. In wittelsbachischer Zeit werden genannt:

1. Als civitas oder stad:

Außer den unter I, 1 genannten Orten noch Driesen 1347: R. A. 18, 290 f.; Tankow 1347: R. A. 18, 290; Neuwedell 1363: R. A. 18, 138.

---

[1]) Die Gründung eines oppidum ist für die Neumark nicht belegt; es sind daher die Gründungsurkunden von Neubrandenburg, Stargard, Stolpe zu vergleichen: s. Agahd a. o. o.

Driesen, 1317 als stad genannt, ist seiner Stellung nach nicht eindeutig einzuordnen: s. Teil I Absch. Driesen.

2. Als oppidum, steteken und villa:

Berneuchen, Driesen, Fürstenfelde, Hochzeit, Küstrin[2]), Kürtow, Neuenburg, Schildberg, Schönfließ[3]), Zantoch, Zehden, Zellin.

3. Als immediate Städte galten:

Arnswalde, Bärwalde, Berlinchen, Dramburg, Friedeberg, Königsberg, Küstrin, Landsberg, Lippehne, Mohrin, Reetz, Schönfließ, Soldin, Tankow, Woldenberg.

4. Als mediat sind zu bezeichnen:

Berneuchen, Driesen, Fürstenfelde, Hochzeit, Kallies, Kürtow, Neuenburg, Neuwedell, Nörenberg, Reetz[4]), Schildberg, Schivelbein, Zantoch, Zehden, Zellin.

III. In der luxemburgischen Zeit galten:

1. Als civitas und stad:

Die unter II, 3 genannten Städte.

2. Als oppidum: s. II, 2.

3. Als immediate Städte: s. II, 3.

4. Als mediate Orte: s. II, 4.

Beim Verkauf der Neumark an den Deutschen Orden wurden die unter III, 1 genannten Orte besonders aufgeführt[5]); nur Dramburg fehlte, da es bereits 1400 an den Orden übergegangen war[6]).

Stellt man die drei Aufstellungen nebeneinander, so ergibt sich im großen und ganzen folgendes Bild:

A. Die unter II, 1 und III, 1 genannten Orte sind die gleichen wie unter II, 3 und III, 3.

B. Die unter II, 2 und III, 2 genannten Orte sind die gleichen wie unter II, 4 und III, 4.

Prüft man die unter A eingereihten Orte, so erweisen sie sich als Siedlungen, die, mit Stadtrecht begabt, sich im 14. Jahrhundert ihre Selbständigkeit als landesherrliche Städte bewahrt haben.

Demgegenüber sind die unter B eingereihten Orte, oppidum oder steteken genannt, mediate Orte, die aber durchaus ehemalige civitates sein können.

Daraus läßt sich folgendes Ergebnis gewinnen:

In askanischer Zeit ist die Verleihung des Stadtrechtes derjenige Akt, durch den eine Siedlung zur Stadt (civitas) wurde.

[2]) s. Absch; Küstrin Anm. 21.

[3]) Diese abweichende Bezeichnung z. B. R. A. 19, 76 nr. 23 ist wohl so zu erklären, daß man oppidum als Synonym zu civitas gebrauchte.

[4]) s. Teil I Absch. Reetz Anm. 22.

[5]) R. A. 24, 104; Reg. Kletke I S. 413. Reetz fehlt hier ebenfalls als Mediatstadt, obwohl Tankow, seit 1380 ebenfalls mediat, genannt ist.

[6]) van Nießen Rep. nr. 75.

Am Ende des 14. Jahrhunderts war die Selbſtändigkeit des Gemeinweſens, ſeine unmittelbare Stellung unter dem Landesherrn das Merkmal, an dem man Stadt, Städtchen oder Flecken unterſchied.

Dieſer Wandel in dem Begriff „Stadt“ hat ſich in den Jahrzehnten der wittelsbachiſchen und luxemburgiſchen Regierung vollzogen; für dieſe Zeit ergeben ſich Unregelmäßigkeiten in der Benennung, die keine klare begriffliche Beſtimmung zulaſſen.

Anhang.

Exkurse • Tabelle Kartenbeigaben

Exkurs a.

Zum Abschnitt Königsberg Anmerkung 4.

Zur Auslegung des Satzteiles „usque in Konigkesberge".

Robert Klempin schreibt im P. UB. I S. 65:

„Die zu den Burgen gehörigen Landschaften heißen (in den Urkunden) provincia, territorium, terra, oder es wird auch einfach ohne Beisatz gesagt villa in Colberg, in Pyritz, in parvo Stolp."

Eine Prüfung des Sachverhaltes an Hand der pommerschen Urkunden bis 1250 hat folgendes Ergebnis gehabt:

Bei Angaben über Dörfer, die in verschiedenen Ländern liegen, findet sich beim ersten, häufig auch beim zweiten Lande der Ausdruck in terra + Namen des Landes, während in weiteren Fällen in + Namen des Landes zur Bestimmung der Lage eines Dorfes dient.

Zwar wird Nahausen nicht als im Gebiet von Königsberg gelegen bezeichnet; nur seine Flur sollte reichen usque in Konigkesberge. Da man den allgemeinen Sprachgebrauch auch in dieser Urkunde (s. unten Nr. 3) anwandte, scheint mir der Schluß nahe, daß „Konigkesberge" als terra bekannt war, denn nur so ist die Unbestimmtheit des Ausdruckes verständlich.

Drei bezeichnende Urkundenstellen mögen zur Erläuterung dienen:

Nr. 1 1224: Predictum igitur locum et villas ad supradictam ecclesiam decrevi debere cum ... villis in territorio Cholbergensi Ztoykow, Jannow nobis pertinentibus et aliis villis in Piritz ... (P. UB. I nr. 222).

Nr. 2 1227: ... addiderunt ... novem villas in Cholbergensi provincia et tres in Piritzensi et unam in Stolp minore (ebend. nr. 241, 242).

Nr. 3 1244: ... terminos eidem ville ad terram Bane et Videgowe et usque in Konigkesberge ... libere deputantes. (P. UB. I nr. 427).

Exkurs b.

Zur Lage der Neustadt in Königsberg.

Das Verständnis der Königsberger Stadtentwicklung hängt ganz wesentlich von der örtlichen Festlegung der Neustadt ab, die uns in zwei Urkunden belegt ist:

1. 1310 Okt. 27: R. A. 19, 179:
   ... in molendino vie proximo, quando itur ad novam civitatem.
2. 1329 Jan. 30: R. A. 19, 190:
   ... in molendino dicte civitatis, in fossa valve nove civitatis situato.

Damit ist ihr Vorhandensein festgestellt, über ihre Lage im Stadtgebiet aber nichts ausgesagt, und Versuche, sie festzulegen, zeitigten verschiedene Ergebnisse.

Reiche, Bausteine a. o. o. S. 104, sucht sie am Schwedter Tor, bzw. will er unter der Neustadt die deutsche Siedlung im Gegensatz zum Wendenkietz, der Altstadt verstanden wissen.

Richter, Die Burg in Königsberg, in „Königsberger Zeitung" 1922, Nr. 112 und 113, sucht sie am Bernickower Tor, während

W. Hoppe, K. D. M. VII, S. 5, Anm. 1 betont, daß ihre Lage trotz allen Scharfsinnes nicht sicher zu bestimmen ist.

Der Stadtgrundriß weist drei Elemente auf:

1. Das Gebiet der slawischen Stammsiedlung zwischen Badergasse — Kietz — Papenstraße. 2. Eine deutsche Siedlung um den Markt und die Marienkirche, die schon unter pommerschem Einfluß entstanden ist. 3. Das Kloster. Seine Lage ist für den Umfang der Siedlung wichtig, denn da man ein Augustiner-Eremiten-Kloster kaum vor einer Stadt angelegt hat, muß der Befestigungsring 1290 diesen Platz mit umschlossen haben, woraus weiter zu folgern wäre, daß es innerhalb der alten Befestigung wenigstens an dieser Stelle unbebautes Gelände gab. Damit ist dieser Teil als zur Altstadt gehörig bestimmt; ebenso muß der südliche Teil der heutigen Königstraße bebaut gewesen sein und innerhalb der Umwallung gelegen haben, da sonst der Markt und die Kirche unmittelbar an die Stadtgrenze gerückt worden wären, eine Lage, die sich zwar für die Kirche (vgl. Fürstenwalde), aber niemals für den Markt nachweisen läßt.

Aus einer geologischen Prüfung des Geländes erhellt, daß die Siedlung auf eine Talsandinsel beschränkt war, d. h. ungefähr auf den Umfang, den die Mauer im 14. Jahrhundert festgelegt hat.

Nun kann Neustadt heißen:

1. Außerhalb der Umwallung der Altstadt ist eine neue Stadt angelegt worden (vgl. Brandenburg a. H.).
2. Innerhalb der alten Stadt gab es noch unbebautes Gelände, auf dem nunmehr die Neustadt angelegt wurde (vgl. Wismar).

Wie stand es in dieser Hinsicht mit Königsberg? Nach der Urkunde von 1329 soll im Graben der neuen Stadt eine Mühle gelegen haben. Demnach scheidet das Bernikower Tor aus, denn in seinem Vortor hat niemals eine Mühle gelegen[1]). Es bleiben also nur das Schwedter und das Vierraden-Tor übrig, an denen je eine Mühle festzustellen ist. Hier wird man wohl nach der Neustadt suchen müssen. Da ferner die Mühle in portis von 1313 (R. A. 19, 180) mit derjenigen im Schwedter Tor gleichzusetzen ist, bleibt nur das Vierradentor mit seiner Mühle zu prüfen: hier haben wir die Neustadt zu suchen, die dann nur den Baublock zwischen Vierradenstraße und der Stadtmauer umfaßt hat.

---

[1]) Diese Urkunde hat Richter nicht verwertet, denn sie erledigt seine Theorie einer Neustadt am Bernikowertor, die, wäre jene Urkunde nicht vorhanden, durchaus etwas Bestechendes hat.

Dafür kann man vielleicht noch etwas geltend machen, was man bislang nicht recht beachtet hat. Von der Vierradenstraße zur Baderstraße läuft parallel zur Holtz- und Nicolaistraße das Rosengäßchen. Dieser Gassenname begegnet uns auch in anderen Städten, wo Gassen mit diesem oder einem ähnlichen Namen (Petersiliengäßchen) gewöhnlich auf die Stadtmauer weisen (z. B. Berlin). Das wäre auch in Königsberg der Fall gewesen, wenn man sich vorstellt, daß von der Ecke Nicolai- und Vierradenstraße eine alte Stadt- oder auch nur eine alte Bebauungsgrenze innerhalb der Altstadt verlief. — Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß hart an dieser Bebauungs- bzw. Stadtgrenze jene Nicolaikapelle lag, über deren Zweck wir durchaus noch nicht im klaren sind, die jedoch durch ihre Lage an einem alten Stadtzugang in ein neues Licht gerückt wird. — Bei der beiderseitigen Bebauung der Vierradenstraße wurde diese dann der Weg, auf dem man zur Neustadt ging, dem benachbart jene Mühle am Vierradentor lag.

Diese Ausführungen erheben durchaus nicht den Anspruch, das unbedingt Gültige in dieser Frage zu sein, die erst dann restlos geklärt werden kann, wenn umfassende Grabungen das Grundschema des mittelalterlichen Königsberg werden enthüllt haben.

Exkurs C.

Die Burg in Königsberg.

Die Burg in Königsberg ist an folgenden Stellen urkundlich belegt:

I. 1349 söhnten sich Markgraf Ludwig d. Ältere und Ludwig d. Römer mit Königsberg aus. In der betreffenden Urkunde heißt es u. a.:

„Wi hebben em ok vorgeuen, swat sy an unsen mannen gebroken hebben, dat sy an borchfreden tu breken... Vortmer loue wi dat, dat wi sy nicht vorbuwen solen met husen und met vesten.“ (R. A. 19, 215).

II. Vor allen guden Christen-Lüden... bekenne wy Rathmanne... dat wy geven hebben unde gegenwerdig gewen den ehrwerdigen Meystern, Older-Luden unde der gantzen Wandschnieder-Werk unde Gülde, in unses Herren Schlote beseten.... (R. A. 19, 209 f.)[1]).

Damit ist das Dasein der Burg belegt, über ihre Lage aber nichts gesagt; innerhalb des Mauerringes findet sich keine Stelle, an der man nach ihr suchen könnte.

Im Anschluß an Fundamentfunde hat K. Richter (Die Burg in Königsberg, „Königsb. Zeitung“ 1922, Nr. 112, 113) versucht, das Grundstück Königstraße 18[2]) als Platz der Burg nachzuweisen.

---

[1]) Die Erwähnungen im 15. Jahrhundert enthalten keine wesentlichen Hinweise.

[2]) Anh. Abb. 38. (Angekreuzt).

Seine Beweisführung ist so gekünstelt und weicht derartig von der von uns gewonnenen Erkenntnis über die Entwicklung der Stadt K. ab, daß sich eine Auseinandersetzung mit ihr erübrigt. Wir müssen uns wohl oder übel damit begnügen, daß bei dem bislang bekannten Material eine Bestimmung der Lage der Burg nicht möglich ist.

Ort	Vordeutsche Siedlung ist nachweisbar	Gründungsjahr der Stadt bezw. ihre erste Erwähnung	Gründer	Locator	Kirche (erste Erwähnung)	Stadtrecht	Zum oppidum oder Städtchen geworden
Arnswalde	Burgwall wird genannt	(1289)	Die Askanier ?	Die Familie von Heinsberg ?	St. Marien (1312)	Angermünder (Magdeburger) Recht	
Bärwalde		(1298)	Albrecht III. von Brandenburg ?		(1298)	Straußberg-Soldiner (Magdeburger) Recht	
Berlinchen	? vergl. Anm. 15	1278	Albrecht III. und Otto V. von Brandenburg	Heinrich Toyte	(1361)	Straußberg-Soldiner (Magdeburger) Recht	
Berneuchen	?	(1317)	Die Askanier ?			Straußberg-Soldiner (Magdeburger) Recht	Schon im 14. Jahrhundert
Bernstein	Burgstelle wird genannt	(1290)	Theoderich und Lippold II. von Behr		(1315)		spätestens 1485
Dramburg	?	1297	Otto und Conrad v. Brandenburg	Arnold von Goltz und seine Brüder	(1320)	Brandenburger (Magdeburger) Recht	
Driesen	Burgstelle noch vorhanden	(1317 bezw. 1347)	Driesen ist eine polnische Gründung				
Friedeberg	Burg Strelce ?	(1286)	Die Askanier (Conrad I. ?)		St. Marien (1335)		
Fürstenfelde	Burgwall vorhanden	(1325)					War immer nur Flecken

Ort	Vordeutsche Siedlung ist nachweisbar	Gründungsjahr der Stadt bezw. ihre erste Erwähnung	Gründer	Locator	Kirche (erste Erwähnung)	Stadtrecht	Zum oppidum oder Städtchen geworden
Hochzeit		(1238)					War immer nur Flecken
Kallies	Burgwall genannt	1303 ?	Von den Askaniern zur Stadt erhoben	dominus Kenstel ?		Brandenburger (Magdeburger) Recht	
Königsberg	Burgstelle zu vermuten	(1267)	Die Askanier ?		St. Marien (1282)		
Kürtow		(1237)	Polnische Gründung ?				War immer nur Flecken
Küstrin	Burgstelle zu erweisen	(1317)	Von den Askaniern zur Stadt erhoben ?		St. Marien (1396)	Straußberg-Soldiner (Magdeburger) Recht	
Landsberg	Burgstelle zu vermuten	1257	Johann I. von Brandenburg	Albertus dictus de Luge	St. Marien (1297)	Brandenburger (Magdeburger) Recht	
Lippehne	Burgstelle zu vermuten	(1302)	Von den Askaniern zur Stadt erhoben ?		(1335)		
Mohrin	Burgstelle zu vermuten, nicht mehr erweislich	(1306)	Die Askanier ?		(1265)		
Neuenburg		(1317)	Die Askanier ?			Straußberg-Soldiner (Magdeburger) Recht	1337 als Dorf genannt

Ort	Vordeutsche Siedlung ist nachweisbar	Gründungsjahr der Stadt bezw. ihre erste Erwähnung	Gründer	Locator	Kirche (erste Erwähnung)	Stadtrecht	Zum oppidum oder Städtchen geworden
Neuwedell		1313 ? (1363)	Die Herren von Wedel				War immer Wedelsche Mediatstadt
Nörenberg		1312	Die Askanier ?		(1352)		
Reetz	Burgwall genannt	(1296)	Die Askanier ?		(1296)		Seit 1370 Mediatstadt
Schildberg	Burgwall vorhanden	(1276)					Noch im 14. Jahrhundert
Schivelbein	Burgwall ?	(1317)	Die Askanier ?		(1386)		
Schönfließ		(1281)	Die Askanier ?		St. Marien (1332)		
Soldin	Burgstelle zu erweisen	(1271)	Die Askanier ?		(1296)	Straußberger (Magdeburger) Recht	
Tankow	Burgstelle zu vermuten	(1347)	Die Askanier ?				Seit 1380 Mediatstadt
Woldenberg		1298 ? (1318)	Die Askanier ?		(1335)		

Ort	Vordeutsche Siedlung ist nachweisbar	Gründungsjahr der Stadt bezw. ihre erste Erwähnung	Gründer	Locator	Kirche (erste Erwähnung)	Stadtrecht	Zum oppidum oder Städtchen geworden
Zantoch	Burgstelle noch vorhanden	(1097)	Der Flecken ist deutsche Gründung		St. Andreas (1296)		War immer nur Flecken
Zehden	Burgstelle zu erweisen	(972)	Die Burg ist pommersche, der Ort askanische Gründung				War immer nur Flecken
Zellin		(1317)	Albrecht III. von Brandenburg ?			Straußberg-Soldiner (Magdeburger) Recht	Noch im 14. Jahrhundert z. Flecken geworden

Anmerkungen:

? = vermutlich, jedoch keine sicheren Belege zu erbringen.

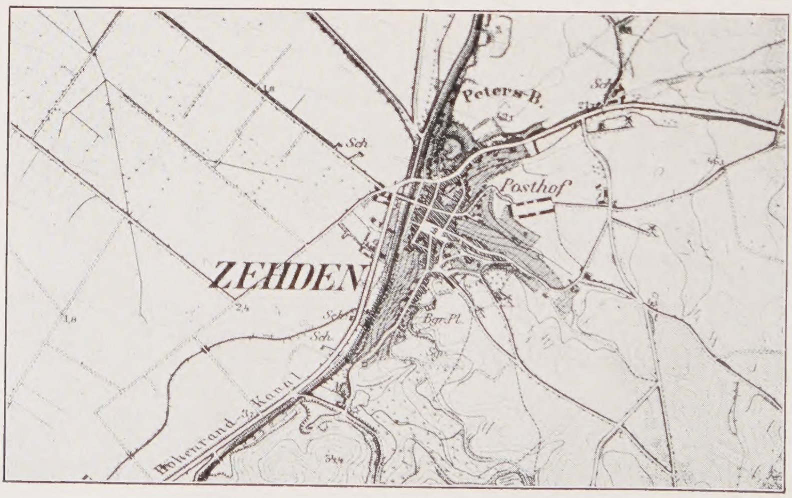
() = bedeutet in Spalte II und V die erste Erwähnung.

Meßtischblattausschnitte.

6


Treuenfelde
Bgr.Pl.
Wein B.
Schlachthof
Schp.
An der Schwedter Chaussee
Sch.
KÖNIGSBERG
Bhf.
Lindenhof
Krähen-
Zgl.

Nr. 6


Peters-B.
Sch.
Posthof
ZEHDEN
Bgr.Pl.

Nr. 26

Lebenslauf.

Am 26. September 1909 wurde ich Hellmut Wilhelm Franz Wittlinger als Sohn des Buchhalters und Kassierers Paul Wittlinger und seiner Ehefrau Margarete geb. Retzlaff zu Crone a. d. Brahe, Kreis Bromberg geboren. Ich bin evangelischer Konfession. Von Ostern 1916 bis 1919 besuchte ich die dortige Volksschule und wurde Ostern 1919 in die Höhere Knabenschule aufgenommen. Als meine Heimat an Polen abgetreten wurde, verzogen meine Eltern nach Berlin, und hier kam ich auf das Staatliche Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, das ich Ostern 1928 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich bezog die Berliner Universität, um Deutsch, Geschichte und Englisch zu studieren.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihr Entstehen einer Anregung des Herrn Professor Dr. Willy Hoppe, Universität Berlin, dem ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank für die Förderung und Unterstützung ausspreche.